Mittag-Ausgabe

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.



Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 875.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 14. Dezember

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Deutscher Reichstag.

26. Sitzung.

Berlin, 13. Dezember, 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Kameke, v. Stosch, v. Philipsborn u. A.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Interpellation des Abg. Kapp:

1) Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu thun, um die Interressen der deutschen Schifffahrt bei der Untersuchung der Strandung des norddeutschen Lloyddampfers „Deutschland" zu wahren, welcher am 6. d. M. bei Kentish Knock vor der Themsemündung auffuhr?

2) Wann wird dem Reichstag ein Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung der Seeunfälle deutscher Schiffe vorgelegt werden?

3) Wie kommt es, daß derartige in einer Entfernung von etwa siebenzehn Seemeilen von der englischen Küste sich ereignende Unglücksfälle ausschließlich von den englischen Behörden untersucht werden?

Abg. Kapp: Meine Herren! Das erschütternde Unglück, welches meine Interpellation veranlaßt, wird Ihnen durch die Zeitungen hinreichend bekannt geworden sein. Der Dampfer „Deutschland", der am 6 Dezember bei Kentish Knock gestrandet ist, ist seit 10 Jahren eines der Schiffe des Norddeutschen Lloyd in Bremen gewesen. Der deutsche Lloyd wurde vor etwa 20 Jahren in Bremen gegründet und hat sich seitdem einer außerordentlichen Prosperität erfreut. Durch die Vortrefflichkeit seiner Leistungen, durch die Tüchtigkeit seiner Offiziere ist es ihm gelungen, sich die allgemeine Anerkennung der seefahrenden Welt zu sichern und sich ebenbürtig an die Seite der ältesten und besten Kompagnie zu stellen. Ich will nur hervorheben, daß trotz der Millionen Passagiere, welche diese Gesellschaft innerhalb der letzten 20 Jahren befördert hat, sie bis zum vorigen Montag den Verlust keines einzigen Lebens zu beklagen gehabt hat und in dieser Beziehung auf gleicher Stufe mit der bis dahin unerreichten Cunard-Linie von Liverpool steht. Alle übrigen Gesellschaften haben Hunderte und Tausende von Passagieren eingebüßt. Dem Geiste, der in der Verwaltung des Lloyd herrscht, entspricht auch der Geist seiner Offiziere, welche sich stets auch in den größten Gefahren durch Umsicht, Erfahrung und Tüchtigkeit bewährt haben. Der Kapitän Brinckenstein, dem vor acht Tagen das Unglück widerfahren ist, gehört zu den tüchtigsten und erprobtesten Kapitänen der Gesellschaft, und auch bei dieser letzten Fahrt scheint er keine Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt zu haben, um das Interesse des Schiffes und der Passagiere in wirksamster Weise zu wahren. Er stand während der ganzen Fahrt, volle 24 Stunden, die bis zur Strandung vergingen, auf Deck, stellte alle halben Stunden Messungen an, und es scheint, daß er nur das Unglück hatte, das Kalopper Leuchtschiff zwei Meilen östlich von Kentish Knock zu verwechseln und so durch den Nordoststurm auf diese Sandbank getrieben zu werden. Nach den englischen Gesetzen gehört die Untersuchung über alle Todesfälle, die in Folge von Schiffsunglücksfällen stattfinden, vor die sogenannte Coroner Jury des nächsten benachbarten Ortes, die Untersuchung über Strandung selbst ist nach der Schiffsakte von 1794 dem sogenannten receiver of wraaks überwiesen. Es kann uns natürlich nicht gleichgiltig sein, wie und wo diese Untersuchung geführt wird. Ebenso darf der gute Ruf der deutschen Schifffahrt nicht durch absichtliche Unterlassungen oder unbegründete Anschuldigungen muthwillig aufs Spiel gesetzt werden. Ich muß gestehen, daß ich seit der „Schiller"-Affaire nicht mehr das unbedingte Vertrauen zu einer objektiven Untersuchung aller ins Gewicht fallenden Thatsachen von Seiten der englischen Untersuchungsbehörden habe. (Hört!) Denn wenn ich auch weit entfernt bin, irgend einem der englischen Geschworenen auch nur den Schatten einer Parteilichkeit oder eines nationalen Vorurtheils vorzuwerfen, so glaube ich doch, daß bei den verschiedenen Interessen, die sich gegenüberstehen, nämlich der Ermittelung der Ursachen des Schiffbruchs einerseits und der persönlich und sachlich geleisteten Hilfe andererseits (Hört!) jede Untersuchungsbehörde mehr auf das erstere als auf das letztere ihre Aufmerksamkeit richten wird und zu richten hat. Es sollten daher bei derartigen Fällen beide Theile vertreten sein, auch die Angehörigen des Landes, dem das verunglückte Schiff angehört hat, nur so können wir ein richtiges und unparteiisches Urtheil erlangen. Beim Falle „Schiller" hieß es im Verdikt der Jury, daß nur dem Leichtsinne des Kapitäns der Untergang des Dampfers beizumessen sei. Ueber die Punkte dagegen, ob an dieser gefährlichen Stelle das Nebelhorn angebracht war und ob wichtige Verbindungen zwischen Küste und Land hergestellt waren, hat sich das Urtheil ganz ausgeschwiegen. (Hört!) Damals war unser Interesse bei der Untersuchung in keiner Weise vertreten, denn der deutsche Konsul, der bei derselben zugegen war, versteht von Schiffsangelegenheiten nichts und es war ihm jede Einwirkung auf die Untersuchung genommen. In dem vorliegenden Falle nun handelt es sich zunächst darum, wen die Schuld des Unglücks trifft. Ist der Kapitän schuldig, so muß dies im öffentlichen Interesse festgestellt werden, ist er nicht schuldig, so müssen wir ihn vor aller Welt rechtfertigen. Dann aber kommt es auf die gewissenhafte Beantwortung der Fragen an, wie es denn überhaupt möglich war, daß das Schiff 30 Stunden ohne Hilfe (Hört!) blieb, trotzdem daß die Nothsignale vom Montag an vom Lande gesehen werden konnten, und daß dieses Land innerhalb weniger Stunden zu erreichen war. Wir befinden uns nicht an einer Insel im stillen Ozean oder im indischen Meere, wir sind an einer der belebtesten Wasserstraßen der zivilisirten Welt, dem größten Welthafen London gegenüber, nicht ganz 4 deutsche Meilen von der Küste, und trotz alledem ist diese Beschuldigung laut geworden, und ich würde es nicht wagen, sie auf der Tribüne des Reichstages zu wiederholen, wenn ich nicht gegründete Ursache zu haben glaubte, sie für richtig zu halten. Ich will drei kurze Sätze aus drei verschiedenen Angaben vortragen und Ihnen das Urtheil dann überlassen. Der erste dieser Sätze steht in der Aussage des Kapitäns Brinckenstein vor der englischen Jury. Besonders verweise ich auf die zwischengeworfenen Erklärungen der englischen Geschworenen. Der Kapitän sagt: „Das Schiff stieß zwei Mal leicht auf den Sand, bevor es festsaß. Wir hatten Rettungsgürtel für mehr als 500 Passagiere. Ich hieß einen Offizier hinuntergehen, die Rettungsgürtel fertig zu machen und darauf zu sehen, daß sich jeder Passagier mit einem solchen versah. Wenn von Harwich aus uns ein Rettungsboot mit einem Schleppdampfer gesandt worden wäre, würden wohl ziemlich alle an Bord gerettet worden sein." (Einer der Geschworenen: „Wir haben kein Rettungsboot in Harwich, ein solches ist uns groß nöthig.") (Hört! Hört!) „Eines der Boote wurde bald, nachdem wir auffließen, durch die See weggeschlagen, drei andere wurden eingedrückt. Keine Hilfe wurde uns von dem Moment an, wo das Schiff aufstieß, Montag früh 5 Uhr bis Dienstag Vormittag 10 Uhr! Am Montag war klares Wetter, aber die See ging hoch, Schiffe passirten und wir signalisirten so gut wir konnten, mit Pistolenschüssen und auf sonstige Weise, aber keines der Schiffe antwortete uns. In der Nacht vom Montag zum Dienstag ließen wir wieder Raketen steigen, aber keine Hilfe." (Ein Geschworener: „Die Signale wurden gesehen und von Harwich beantwortet, viele Seeleute wären bereit gewesen, zur Hilfe hinauszugehen, aber bei so schlechtem Wetter glaubten sie, ohne ein Rettungsboot ihr Leben nicht gefährden zu sollen. Viele dieser armen Menschen sind durch den Mangel eines Rettungsbootes verloren worden." Ein zweiter unparteiischer Zeuge ist der Korrespondent der „Frankfurter Zeitung", der sofort auf den Schauplatz des Unglücks geeilt ist — ein Verfahren, das namentlich den inländischen Zeitungen empfohlen werden kann. — Dieser erzählt: „Hingegen ist es eine Schmach für den Hafen Harwich und diesen Theil der Küste, daß kein Lifeboat daselbst stationirt ist; die Raketen des „Deutschland" wurden am Montag früh Morgens bereits an der Küste nahe gesehen, allein kein Boot traute sich in See zu geben. Die Leute sagten mir, sie glaubten, es wäre blos ein Kohlenschiff (collier), hätten sie gewußt, es sei ein Passagierschiff, so würden sie vielleicht gewagt haben, in See zu stechen." (Hört! Hört!) Das dritte und vielleicht unverfänglichste dieser Zeugnisse ist die „London-Times", welche in einer Besprechung der Aussagen des Kapitäns Brinckenstein folgendes sagt: „Vom Augenblicke an, wo das Schiff aufstieß, folgte eine Reihe von Begebenheiten, die man in der Nähe der englischen Küste für unmöglich gehalten hatte. Wie konnte es geschehen, daß dem Schiffe erst nach 24, fast 30 Stunden Hilfe gebracht wurde? Wenn früher Hilfe zur Hand gewesen, zweifellos jeder wäre gerettet. Das Schiff stieß innnerhalb Signalentfernung von Harwich auf, und Schiffe fuhren den ganzen Montag vorbei; es wurden Raketen abgefeuert zur Zeit, als es noch dunkel war, die gesehen werden mußten; Montag war klar und man gab mit Pistolen und Raketen Zeichen, da das Pulver zum Abfeuern der Kanonen naß geworden war. Das Unglaublichste aber ist, daß, obwohl am Montag Abend die Raketen gesehen und von Harwich beantwortet wurden, keine Hilfe gesendet wurde, weil es an einem Rettungsboot in Harwich fehlte und in Ermangelung desselben die Seeleute von Harwich sich nicht verpflichtet fühlten, hinauszugehen, um einem Schiffe in Noth beizustehen. Hoffentlich kommt etwas zu Tage, was den Eindruck der Aussage mildert. So also ging erst zwölf Stunden später, als die Nothsignale gesehen waren, ein Schlepper zum Wrack. Diese Thatsachen sind geeignet, so ernste Entrüstung hervorzurufen, daß wir uns im Augenblicke enthalten, sie nach ihrem ganzen Werthe zu besprechen." Nach diesen Zeugnissen ist es sowohl im deutschen wie im englischen Interesse geboten, daß die ganze Wahrheit ans Licht kommt und keine Thatsache vertuscht wird. Deshalb habe ich die erste Frage meiner Interpellation an den Herrn Reichskanzler zu richten. Dieses Unglück, welches bei der großen Entwickelung unserer Schifffahrt voraussichtlich leider, wie es im Laufe der Dinge liegt, nicht ohne Nachfolger bleiben und diese Erwägung drängt mit unwiderstehlicher Gewalt die zweite Frage meiner Interpellation in den Vordergrund. Ich habe vor einigen Wochen bei der Debatte über den Etat des Reichskanzleramts darauf hingewiesen, daß seit zwei Jahren Verhandlungen wegen Einrichtung von Seegerichten schweben. Wenn ich recht unterrichtet bin, so hat Oldenburg, Bremen und Hamburg sich für diese Maßregel ausgesprochen, Preußen und Mecklenburg haben sich nicht direkt dafür erklärt. Den Gegenstand des Streites bildet dem Vernehmen nach nicht das Prinzip, sondern die Rechte, welche von den Einzelstaaten an das Reich zu überantworten seien. Ich kann mir nicht denken, daß die Reichsregierung an den Kosten Anstoß nehmen sollte. Denn glücklicherweise sind die Gelegenheiten für die Sitzungen der Seegerichte selten und man kann dazu irgend einen Richter einer Küstenstadt einsetzen und ihm zu diesem Zwecke einige Sachverständige beigeben. Auch eine höhere Instanz kann durch das Reichsoberhandels-Gericht oder das Appellations-Gericht in Lübeck oder auf sonstige Weise leicht eingerichet werden. Der norddeutsche Lloyd hat sich dadurch geholfen, daß er jeden Unfall seiner Schiffe durch eine von ihm selbst eingesetzte sachverständige und juristische Behörde untersuchen ließ und daß er dann alle Beamten, die irgend welche Schuld trugen, entließ. Das ist ein höchst dürftiger Nothbehelf. Findet dieses Privatgericht den Kapitän unschuldig, so wird man allgemein sagen, daß eine Krähe der anderen die Augen nicht aushackt. Findet es den Kapitän schuldig, so hat es auch nicht die mindeste Disziplinargewalt. Bei einer Verurtheilung muß doch im äußersten Falle der schuldige Offizier seine Befähigung auf See zu fahren, ein für alle Mal verlieren können. Bis jetzt bürgt nichts dafür, daß eine andere Gesellschaft einen dergestalt von einer Dampfschifffahrtsgesellschaft als unfähig entlassenen Offizier mit der Verwaltung und Pflege von Sachen und Menschen betraut wird, der er nicht gewachsen ist. Wir müssen unseren Dampfschifffahrtsges. endlich den rechten Schutz gewähren, den sie bisher vergeblich im Inlande gesucht haben. Dieselben haben hohe Verdienste um unseren Handel, haben unseren Namen in die fernsten Welttheile getragen und uns als seefahrendes Volk ebenbürtig mit den ersten Nationen der Welt hingestellt, sie haben zu einer Zeit, wo es für ein Wagniß galt, mit den wohlorganisirten französischen, englischen und amerikanischen Compagnien zu konkurriren, muthig den Kampf aufgenommen und bald den Sieg davongetragen, und warum? Weil diese Gesellschaft auf ihren eigenen Füßen steht und zu stolz war, irgend eine Subvention vom Staate anzunehmen. (Hört!) Wenn Sie unserer Schifffahrt nicht das Recht zu Theil werden lassen, auf das sie Anspruch hat, so schädigen Sie nicht nur das Passagiergeschäft, sondern unseren ganzen Zwischenhandel, den wir in der ganzen Welt haben.

Was nun die dritte Frage betrifft, so wissen Sie, daß die Küstenstaaten auf Kanonenschußweite, also 3—4 englische Meilen sich die Jurisdiktion über das Küstengebiet zugelegt haben. England hat sogar ganz positiv durch ein Statut unter Georg II. 1736 dies Gebiet auf 4 englische Meilen festgesetzt. Nun würde es unerklärlich sein, daß 17 Meilen von der Küste, also auf offenem Meere, England trotzdem die Untersuchung und Rechtsprechung dieses Falles vor sein Forum zieht. Ich habe nur eine Erklärung dafür. Es ist mir mitgetheilt worden, daß laut Bundesrathsbeschlusses vom 3. Juli 1869 in Folge eines Ersuchens des englischen Botschafters einseitig ohne die Zustimmung des Reichstages und gegen den ausdrücklichen Widerspruch Bremens, es England gestattet sei, daß die Untersuchung derjenigen Schiffbrüche, welche in der Nähe der englischen Küste, einerlei wie viel Meilen davon entfernt, stattfinden, vor den receivers of wracks geschehen soll, wenn die Schiffe oder deren Mannschaften an der englischen Küste landen, ohne daß die Deutschen auch nur den mindesten Einfluß auf den Gang der Untersuchung haben. Ich will hier nicht untersuchen, ob dies Verfahren konstitutionell war, da wir einmal durch das Uebereinkommen an England gebunden sind. Aber ich möchte den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes um seine Erklärung darüber bitten, — natürlich vorausgesetzt, daß die oben mitgetheilte Thatsache richtig war — ob es nicht geboten erscheint, daß wenn wir den Engländern solche Zugeständnisse machen, wir nicht auch die Zuziehung deutscher Sachverständiger als unser Recht verlangen, und daß wir eine derartige Uebereinkunft kündigen, wenn die Engländer uns dieses Zugeständniß nicht machen wollen. Nach einem Telegramm der Zeitungen ist der Kanzler des deutschen Konsulats sofort an den Schauplatz des Unglücks beordert worden. Aber dieser Herr hat ja gar nichts in der Untersuchung zu sagen, also können wir auch nicht behaupten, daß wir in irgend einer Weise vertreten wären. Es bleibt nur noch die Aburtheilung dieses Falles übrig, und da wir über die Aburtheilung im Allgemeinen nichts mit England abgemacht haben, so könnte dieselbe vielleicht dem bereits bestehenden Privatgerichte in Bremen unterworfen und dasselbe dadurch mit der Sanktion des deutschen Reiches versehen werden, daß Seitens des Reiches irgend ein Beamter oder einer unserer Marineoffiziere oder ein technischer Beamter sich demselben beiordnet. Sollte dies nicht beliebt werden, so bitte ich, daß wenigstens für die Zukunft ein anderer Weg eingeschlagen wird, um unser deutsches Interesse zur See zu wahren. Es ist dies eine so wichtige nationale Frage, daß ihrer Erledigung sich Keiner von uns entziehen kann, und nur aus diesem Grunde habe ich die Interpellation eingebracht, und ich weiß, daß in demselben Geiste, in dem ich sie eingebracht habe, das Reichskanzleramt sie auffassen und beantworten wird. (Beifall).

Bundesbevollmächtigter von Philipsborn: M. H., wir beklagen gewiß so lebhaft, wie Sie, den Unfall, der sich mit dem Dampfer „Deutschland" zugetragen hat, zumal noch der Unglücksfall frisch in Aller Gedächtniß ist, der sich vor Kurzem mit einem anderen deutschen Dampfer ereignete. In beiden Fällen ist von hier aus geschehen, was möglich war. Die Einzelheiten, auf die der Vorredner eingegangen, sind uns zum Theil unmittelbar nachher amtlich und außeramtlich bekannt geworden, ein Theil dieser Thatsachen allerdings nicht, Telegramm folgte auf Telegramm, Bericht auf Bericht, und ich, der ich diese Telegramme und Berichte sämmtlich gelesen, konnte ein einigermaßen vollständiges Bild über den Hergang, über die Schuld und die Ursache des Unfalls nicht gewinnen, auch Sachverständige, mit denen ich darüber gesprochen, gaben mir die Antwort: es ist noch nicht aufgeklärt. Es bleibt in der That nur übrig, das Resultat der eingeleiteten Untersuchung abzuwarten, um einen Gesammtüberblick zu gewinnen. Was nun zunächst den ersten Punkt der Interpellation betrifft, so bemerke ich, daß unmittelbar nach dem Eintreffen der ersten Kunde von dem Unglücksfall alle unsere betheiligten Beamten im Auslande mit den erforderlichen Ermächtigungen versehen worden sind, zunächst der deutsche Botschafter und der Generalkonsul in London, der Vizekonsul in Harwich, auch dem Reichskommissar für das Auswanderungswesen ist der Auftrag geworden, sofort nach England herüberzugehen und dem Senat von Bremen ist von dem Unglücksfall amtliche Mittheilung gemacht worden. Die Untersuchung ist den englischen Behörden überlassen und übertragen worden. Auf ausdrückliche Anfrage der englischen Regierung haben wir uns diesseits gern damit einverstanden erklärt, daß diese Untersuchung dort sofort in die Hand genommen werde. Nur auf diese Weise ist es möglich, den Thatbestand zu fixiren, die Zeugen, die da sind, auf dem Fleck zu vernehmen, solche, die abreisen wollen, zurückzuhalten, den Augenschein festzustellen und Verdunkelungen vorzubeugen. Die objektive Haltung der englischen Behörden, denen diese Untersuchung obliegt, glauben wir, nach alledem, was bei der Untersuchung des „Schiller" zu unserer Kenntniß gekommen ist, vollkommen vertrauen zu können. Es ist bei dieser Untersuchung wiederholt zu Tage getreten, daß die englischen Behörden sich nicht scheuen, eigene Schäden und Unvollkommenheiten in den englischen Einrichtungen anzuerkennen. Die Unparteilichkeit der englischen Gerichte steht, glaube ich, über jedem Zweifel. Wir haben somit keinen Anstand genommen, auch bei diesem Falle, wo es sich nur um eine Untersuchung, nicht um die Beurtheilung handelt, im Einverständniß mit der englischen Regierung diese Untersuchung der englischen Regierung zu überlassen. Im Anschluß hieran gehe ich sogleich auf den dritten Punkt der Interpellation ein. Es besteht die hier vorgeführte Maßregel auf Grund der Merchant shipping Act, welche bestimmt, daß, sobald ein Schiff in der Nähe der britischen Küste verunglückt, ein Beamter der englischen Regierung die Untersuchung des Unglücksfalls feststellt. Dies Verfahren findet sowohl auf britische wie auf fremde Schiffe Anwendung, auf letztere aber nur dann, wenn der Ort des Unfalls nicht weiter als drei Seemeilen von der Küste entfernt ist. Da es nun aber im allgemeinen Handels- und Verkehrsinteresse sehr wichtig und wünschenswerth ist, derartige Feststellungen schleunigst zu erhalten, auch wenn diese beschränkende Bestimmung der dreimeiligen Entfernung nicht zutrifft, so bestimmt das Gesetz, daß die Untersuchung auch in diesem Falle geschehen könne, so bald die betreffende ausländische Regierung sich damit einverstanden erkläre. Im Jahre 1869 wurde nun von der englischen Regierung ein dahin gehender Wunsch gegen uns ausgesprochen und im Bundesrathe zur Erörterung gebracht. Es wurde sodann mit der englischen Regierung einer Abrede in Form von Noten, nicht in Form eines Vertrages getroffen, auf Grund deren die englischen Behörden ermächtigt sind, die eidliche Vernehmung zur Feststellung und Untersuchung von Strandungen und sonstigen Seeunfällen auch derjenigen deutschen Schiffe zu bewirken, welche außerhalb des dreimeiligen Rayons von der Küste stattfinden. Diese Abrede hat, wie ich versichern kann, sich durchaus bewährt. Regelmäßig nach vorgekommenen Unfällen kommt hierher von den englischen Behörden ein direkter, ausführlicher und gründlicher Bericht über die Ursachen, resp. die Schuld und über die Möglichkeit, daraus Erfahrungen für die Zukunft zur Vorbeuge zu gewinnen. Diese hier eingehenden Mittheilungen werden den betreffenden Rhedern, Provinzialbehörden und Regierungen mitgetheilt, und daran die etwa nöthigen Maßregeln geknüpft. Fern davon ist man aber bei der Abrede gewesen, in die Frage der Justizhoheit irgendwie einzugreifen. Man hat hierin die Justizhoheit weder einräumen noch übertragen, noch eingeräumt wissen wollen. Es handelt sich hier einfach um die Frage der Nützlichkeit, des gegenseitigen Interesses, ich möchte sagen, der internationalen Humanität. England wollte uns für solche Fälle die Klarstellung erleichtern, und wir konnten das um so eher annehmen, als auch wir England gegenüber dazu jeder Zeit bereit gewesen sind und ferner sein werden. Ich denke, wenn England und Deutschland in diesen Dingen aus Nützlichkeitsgründen solche Abrede treffen, so ist darin kein Uebelstand zu erblicken und man kann uns daraus einen Vorwurf nicht machen. Was nun schließlich den zweiten Punkt der Interpellation betrifft, so sind bereits im Jahre 1873 Verhandlungen mit den seefahrenden Bundesstaaten angeknüpft worden, um eine gesetzliche Regelung der Untersuchung deutscher Seeunfälle herbeizuführen. Dabei sind, wie dies natürlich ist, eine große Anzahl von Vorschlägen gemacht und zur Erwägung gekommen, u. a. der, daß man eine Kommission etablire aus Männern, die mit dem Seewesen vertraut sind, und daß man dieser Kommission die Prüfung solcher Unfälle überläßt, insbesondere die Prüfung darüber, ob dem Kapitän, den Schiffsoffizieren, dem Bootsmann oder einer anderen auf dem Schiffe befindlichen Person eine Schuld zur Last fällt. Bei diesen Berathungen und Erwägungen hat man sich wesentlich alle die zum größten Theil,

wahrscheinlich durchweg sehr praktischen Bestimmungen der englischen Merchant shipping Act. Die Erörterungen hierüber sind noch im Gange und jetzt soweit gediehen, daß ein baldiger Abschluß in Aussicht steht.

Auf den Antrag des Abg. Mosle tritt das Haus in die Besprechung der Interpellation ein.

Abg. Mosle: Ich muß zunächst als gewählt in dem Wahlkreise, zu dessen Bereich das verunglückte Schiff gehört, meine Freude darüber aussprechen, daß vom Interpellanten anerkannt ist, wie sowohl die Gesellschaft, der das Schiff gehört, ihre Pflicht ebenso wie früher auch in diesem Falle erfüllt hat, als auch der Kapitän, dem das Unglück passirt ist, alles gethan, was in seinen Kräften stand, um den Unglücksfall zu vermeiden. Die Bemerkung des Interpellanten über die Verwechselung der beiden Leuchtfeuer Seitens des Kapitäns ist indeß nicht richtig. Der Kapitän kann diese beiden Feuer nicht verwechselt haben; das Unglück war passirt, ehe er überhaupt ein Feuer in Sicht bekommen hat, nachdem vom Schiffe die Brandung bemerkt, die Rückwärtsbewegung eingetreten und die Schraube verloren war, ist noch eine geraume Zeit verstrichen, ehe das Feuer von Kentish Knock an Backbord in Sicht gekommen ist. Bei allen solchen Unglücksfällen ist indeß mehr oder minder die menschliche Schwäche und Nachlässigkeit ein Grund mit, immer wird man, wenn man die Sache mit der Lupe betrachtet, irgend eine Nachlässigkeit bei einem solchen Unfalle herausfinden können. Wenn in solchem Falle ein Kapitän aus der Beurtheilung so hervorgeht, daß ihm die Achtung seiner Standesgenossen und der Welt verbleibt, so ist das immer schon sehr viel. Fehler zu machen, ist aber menschlich und auch von einem Kapitän kann man nicht verlangen, daß er niemals Fehler mache. Nun ist es aber von der allergrößten Wichtigkeit, daß bei solchen Fällen, wo Menschenleben in Gefahr gerathen sind und Eigenthum verloren geht, eine genaue Untersuchung eintritt. Seitens der deutschen Seeuferstaaten ist schon seit langer Zeit das Ersuchen an das Reichskanzleramt gerichtet worden, in Deutschland Seegerichte und eine Schifffahrtsbehörde einzurichten. Zunächst fanden die Bestrebungen die Unterstützung des Chefs der Admiralität, der seit jetzt bereits drei Jahren in Folge eines auf der Oder bei Stettin stattgefundenen Unfalls den Antrag auf Einrichtung von Seegerichten gestellt hat. Dieser Antrag ward auch den Seeuferstaaten vorgelegt und fand in Hamburg, Bremen und Oldenburg lebhafte Unterstützung. Was nachher daraus geworden, ist mir unbekannt. Ich habe niemals gehört, daß das Reichskanzleramt auf die zustimmenden oder ablehnenden Aeußerungen der einzelnen Staaten irgend etwas geantwortet hat. Merkwürdigerweise kam dann ein Jahr später Seitens des Reichskanzleramts ganz dieselbe Frage wieder an die Seestaaten, ob es sich nicht empfehle, deutsche Seegerichte einzurichten. Bei dieser Anfrage ist auf jene erste Information der Seeuferstaaten nicht die geringste Rücksicht genommen worden. Die Seeuferstaaten haben geantwortet und bezogen sich auf diese Antwort. Seitdem sind zwei Jahre vergangen und es ist in der Sache nichts geschehen. Dagegen ist in der Richtung, daß Engländern Rechte eingeräumt sind, über Deutsche und deren Angehörige Untersuchung anzustellen und auch abzuurtheilen, Schritte geschehen, die ich durchaus nicht billige. Ich will die objektive Haltung und Unparteilichkeit der englischen Gerichte nicht bezweifeln, obwohl doch Angesichts des Auftretens der deutschen Handelsmarine und der Bevorzugung der deutschen Handelsschiffe, Kapitäne, Seeleute überall in der Welt bei Engländern eine gewisse Parteilichkeit unterlaufen könnte. Es verletzt aber hauptsächlich den nationalen Stolz, wenn eine Nation sich gefallen läßt, daß eine andere über sie urtheilt, ohne wenigstens auf irgend eine Weise die Hand im Spiele zu haben. Bei der erwähnten Abmachung mit England, wonach englische Gerichte auch über die englische Seegrenze hinaus Untersuchungen bei gestrandeten Schiffen anstellen, hätte zugleich gut ein Delegirter der deutschen Regierung hinzugezogen werden können, denn es ist in hohem Grade wichtig, daß bei solchen Vernehmungen die Kreuzfragen richtig gestellt werden. Ohne das gegenseitige Interesse oder die Humanität zu schädigen, hätte man bei der deutschen Gesandschaft in London einen Marine Attaché stationiren können, der in solchen Fällen hinzugezogen würde. Man könnte auch leicht vorkommenden Falles einen Sachverständigen direkt von hier nach England schicken, wie der Direktor des Norddeutschen Lloyd, ein Kapitän, bereits seit drei Tagen die Sache in Harwich überwacht. Bei dieser Gelegenheit hätte das deutsche Interesse auch mit dem menschlichen wahrgenommen werden müssen. Der Vertreter des Bundesraths hat besonders betont, daß es sich nur um Vernehmungen handelt, deren ausführliche Protokolle dem Reichskanzler zugeführt wurden. Der Bundesrath hat aber außer diesen Untersuchungen des receivers of wracks bei dem Fall des „Schiller" ein vollständiges Seegericht über den deutschen Kapitän halten lassen, ohne auch nur im allermindesten einen deutschen Vertreter dabei zu berufen (Hört!) In dem vorliegenden Falle hat das auswärtige Amt in London schon wieder Ordre gegeben, es solle derselbe durch das englische Seegericht abgeurtheilt werden, wiederum, ohne irgend einen deutschen Vertreter zu Rathe zu ziehen. Ich zweifle durchaus nicht, daß der Senat von Bremen Mittheilungen über diese Angelegenheit bekommen hat, aber ich bezweifle, daß der Senat von Bremen seine Zustimmung dazu gegeben hat. Derselbe würde auch, wenn er sie nicht geübt, keine Aenderung herbeiführen können. Wir aber, die Vertreter der deutschen Nation sind berufen, zu sagen, daß der nationale Stolz beleidigt wird, wenn Deutsche allein von englischen Gerichten abgeurtheilt werden. Bei Gelegenheit des Schiffbruches des „Deutschland" ist gestern in Bremen seitens des Vertreters der Gesellschaft die Anfrage eingelaufen, ob sich Kapitän und Mannschaft vor dem englischen Gericht zu stellen hätten. Er bittet um neue Instruktionen, da die englische Behörde im Falle der Weigerung Zwangsmaßregeln angeordnet habe. Diese Instruktionen werden natürlich nicht gegeben, ohne den Senat in Bremen zuzuziehen, und wenn bereits die Ordre gegeben ist, wie ich gehört habe, auch diesmal wieder die englische Jury allein aburtheilen zu lassen, so wird von Bremen die Ordre abgehen, man solle sich dem Gericht stellen. Ich finde dies aber nicht in der Ordnung und möchte dringend das hohe Haus bitten, mich dabei zu unterstützen, daß mindestens ein deutscher See-Offizier nach England geschickt wird, um bei der Vernehmung und Aburtheilung zugegen zu sein. Die Kreise des deutschen Seehandels werden schon in diesem Schritte eine Anerkennung ihrer gerechten Wünsche finden, und ich hoffe, daß der Bundesrath demgemäß Schritte thun wird. (Beifall)

Bundesbevollmächtigter v. Philipsborn: Ich muß ganz positiv dabei bleiben, daß es sich hier um Vernehmung von Personen und thatsächliche Feststellungen, nicht um Aburtheilung handelt. Ich wiederhole, daß man fern davon gewesen ist, Justizhoheit abtreten oder einräumen zu wollen, daß man nichts weiter gewollt hat, als aus Nützlichkeitsgründen die schnellste, möglichst sichere Erklärung der Thatsachen an Ort und Stelle zu fixiren. Von einer Beleidigung des nationalen Stolzes kann dabei nicht die Rede sein. Hier will weder England über Deutschland, noch Deutschland über England zu Gericht sitzen, sondern beide wollen sich jetzt und in Zukunft in gemeinsamem wohlverstandenen Interesse aus internationalen und humanen Rücksichten gegenseitig unterstützen. Wenn auf die Nothwendigkeit der Entsendung eines deutschen Seeoffiziers hingewiesen ist, so habe ich bereits bemerkt, daß der Reichskommissar für das Auswanderungswesen, Kapitän zur See Weikhmann, den Auftrag erhalten hat, sich sofort an Ort und Stelle zu begeben.

Abg. Schmidt (Stettin) führt gegen den Vorredner aus, daß durch die unparteiische sachliche Untersuchung des Schillerfalles an dem englischen boad of brade sein nationaler Stolz nicht verletzt worden sei, da ein deutsches Gericht die Feststellung der Thatsachen nicht umsichtiger hätte ausführen können. Der Kapitän des Schiller treffe nach dem Ausspruche der englischen Behörde der Vorwurf, daß er bei Nebelwetter mit voller Dampfkraft 1¼ Knoten die Stunde das Schiff habe vorwärts gehen lassen und dieselbe Schnelligkeit auch beibehalten hätte, obwohl er wissen mußte, daß er in der Nähe der englischen Küste sei. Was den jüngsten Fall betreffe, so lägen bisher nur Zeitungsnachrichten vor, er müsse jedoch fragen, wie der Kapitän 6 Meilen westlich von dem tiefsten und sichersten Fahrwasser des Kanals vor der Themsemündung habe mit dem „Deutschland" stranden können, als wenn er nicht nach Southampton, sondern nach London habe fahren wollen. Es sei nun die gerichtliche Untersuchung in Deutschland, welche bei 17 Schiffsunfällen im Jahre 1873 an der deutschen Küste stattgefunden hätte — in ihren Wirkungen zu verstärken nothwendig entweder die Gewerbeordnung oder das Strafgesetz zu verbessern. Andere Seestaaten lassen eine Suspension oder eine Zurücknahme der Schifferpatente zu und wurde von dieser Maßregel in England der ausgiebigste Gebrauch gemacht. Nach der Gewerbeordnung kann das Befähigungszeugniß eines Schiffers oder Steuermanns weder auf Zeit ertheilt, noch widerrufen werden, obwohl dies geschehen müßte, wenn aus Handlungen oder Unterlassung des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaft, welche bei Ertheilung oder Bestellung vorausgesetzt werden mußte, klar erhellt. Eine oberste deutsche Seebehörde würde viel zu enge Kompetenzen haben, wenn man sie nur auf Untersuchung und Aburtheilung von Seeunfällen beschränken wollte und verweise er deshalb auf eine Denkschrift des deutsch-nautischen Vereins aus dem Jahre 1872, welche sich ausführlich über die Organisations-Frage auslasse, ohne daß er jedoch ihr in allem zustimmen könne. Die Seeunfälle von Dampfbooten erinnern meist daran, wie der Mangel an Vorsicht, die Neigung schnellste Reisen zu machen, Kohlen zu sparen — nicht selten Schiffe und Menschenleben gefährden und sprach der Redner zum Schluß den Wunsch aus, daß alle Dampfschiffs-Gesellschaften ihre Kapitäne und Offiziere aufs Neue mit der Instruktion versehen möchten die Schnelligkeit der Sicherheit des Schiffes unterzuordnen.

Abg. Dr. Kapp: Ich freue mich, daß einer unserer Vertreter nach England an den Ort des Unglücks geschickt worden ist, aber das genügt nicht. Ich befürchte, daß dieser Herr dort nichts ausrichten wird, wenn er nicht mit der gehörigen Vollmacht versehen ist und namentlich, wenn er nicht die Vollmacht hat, daß er dem Prozesse nicht allein beiwohnt, sondern ihn auch durch einen englischen Advokaten im Interesse der deutschen Interessenten überwachen läßt; denn das englische Recht ist so verschieden von unseren kontinentalen Anschauungen, daß diejenigen Deutschen, welches keine Juristen sind, in zehn Fällen unter elf verurtheilt werden. Wollen wir unser Recht wahren, so muß der Kommissar das Recht haben, hinein zu reden und die Untersuchung mit zu beeinflussen.

Abg. Mosle: Ich bestreite nicht, daß die deutsche Justizhoheit gegenüber England gewahrt wird, sondern habe nur hervorgehoben, daß es bei der gegenwärtigen Untersuchung so wie bei der in Betreff des „Schiller" nöthig gewesen wäre, einen Vertreter des deutschen Interesses zuzuziehen. Die Absendung des Kapitän Weikhmann ist etwas ganz Anderes, als was ich gefordert habe. Ich forderte, daß ein Mann, wie eben dieser Kommissär, gerichtlich ebenso gestellt ist, wie der englische Richter, welcher die Vernehmung vornimmt, Angeklagte und Zeugen in Kreuzverhör nehmen und gegen ungehörige, die Zeugen verwirrende Fragen Einspruch erheben kann. M. H., die Unparteilichkeit der englischen Gerichte wird immer hervorgehoben. Wir haben jetzt schon vor uns die erste Vernehmung des Kapitän des „Deutschland" und allerdings ist anzuerkennen, daß die Engländer darauf aufmerksam gemacht haben, daß ein so wichtiger Hafen, wie Harwich, noch kein Rettungsboot habe und außer Stande sei bei großer See Schiffe zu retten, obgleich die Nothsignale gesehen werden. Aber der deutsche Kapitän ist auch von einem der Verhörenden interpellirt worden, ob er ein Patentlog an Bord führe, ob er mit diesem Log geloggt habe während der 18 Stunden, die er gebraucht hat, um bis zur Themsemündung zu kommen. Der Kapitän antwortete: nein, er habe es nicht gebraucht, und auf die Frage, ob die Gefahr und das Unglück hätte vermieden werden können, wenn er das Patentlog gebraucht, hat er wiedert: das könne er nicht sagen. Das ist eine der tendenziösen Fragen, die offenbar die Absicht des Fragestellers, zu verwirren, darthut. In diesem Fall ist nämlich das Patentlog gar nicht verwendbar beim Dampfschiff, welches alle halbe Stunde lothet und dazu stillhalten muß. Das Patentlog wird angewendet bei Segelschiffen, es liegt 12 oder 24 Stunden aus und da es ein Selbstregulator ist, so zeigt es an, wie rasch das Schiff gefahren ist. Das ist aber bei dem Dampfschiffe bei einer so kurzen Fahrt nicht anwendbar. Durch das plötzliche Stillhalten verwickelt sich leicht die Leine des Patentloth und führt dadurch Störungen herbei, auch ist es in der Nordsee leicht Störungen ausgesetzt, die durch Seetang, der sich hineinsetzt, veranlaßt werden. Ich hebe das nur hervor, um darzuthun, wie wichtig es ist, welche Fragen gestellt werden und welche Antworten darauf ins Publikum kommen. Wenn der Abgeordnete für Stettin hervorgehoben hat, daß ja schon die Gesellschaften selbst die Kapitäne aburtheilen, daß die Gewerbeordnung keine Patente auf Widerruf kennt, so will ich nur gegen die ebenfalls von ihm erwähnten Privatseegerichte einen Fall anführen. Ein Kapitän ebenfalls des Norddeutschen Lloyd verlor sein Schiff, die „Union", an der englischen Küste während des Krieges 1871. Das Privatseegericht des Norddeutschen Lloyd urtheilte den Kapitän ab, fand ihn schuldig und entzog ihm die Fähigkeit für die Gesellschaft ferner ein Schiff zu führen. Was war die Folge? Ganz kurze Zeit darauf — vielleicht weiß Hr. Abg. für Stettin das nicht — gab der Baltische Lloyd in Stettin diesem selben Kapitän das Kommando eines seiner großen Dampfschiffe, welches er nachher noch lange Zeit geführt hat. Dergleichen kann niemals vorkommen, wenn ein von Seiten des Staates eingesetztes Seegericht vorhanden ist, und ich hoffe, daß die heutige Debatte wenigstens die Folge haben wird, daß die Seegerichte bald im deutschen Reiche eingeführt werden. Ich wiederhole den Wunsch, daß dem nach England abgeordneten Vertreter der deutschen Regierung bei der Aburtheilung über den Fall der „Deutschland" das Recht gegeben werde, in dem Gerichte Sitz und Stimme zu führen und dadurch die Ehre der deutschen Nation gewahrt werde.

Abg. Dr. Zimmermann: Ich verstehe die Vorredner dahin, daß ein Seegericht in diesem Augenblick in England die Sache in Händen hat und mit Uebergehung der deutschen Vertretung in der Sache vorschreitet und ein Urtheil zu fällen im Begriff ist. Meine Herren, das ist faktisch nicht der Fall. Die Sache steht so. Es sind an die englische Küste sechs Leichen angeschwemmt, und da muß nach den englischen Gesetzen der Coroner einschreiten, der die Verpflichtung hat, faktisch festzustellen, wie der Tod dieser Leute herbeigeführt ist, und diese Untersuchung so weit auszudehnen, wie ihm das Gesetz vorschreibt und er es für seine Pflicht hält. Der Coroner ist in diesem Augenblicke thätig, die Verhandlungen vor ihm sind von ihm noch nicht beendigt, morgen steht ein neuer Termin an. Ich glaube, es ist deshalb etwas zu schnell, wenn man heute schon die Sache aus irgend einem prinzipiellen Gesichtspunkte zur Sprache bringen wollte. Bei den Verhandlungen aber vor dem Coroner war es dem deutschen Vizekonsul William in Harwich unbenommen, bei diesen Verhandlungen zu erscheinen, sich durch einen Rechtsverständigen vertreten zu lassen und dem Coroner alle die Andeutungen zu geben, deren Erörterung er wünscht. Der Beschluß erfolgt nicht durch ein Richterkollegium, sondern durch Geschworene, die der Coroner zuzuziehen hat. Ein weiteres Verfahren ist allerdings in Aussicht und zwar muß nach den englischen gesetzlichen Vorschriften der Lokalbehörde von jedem Unfall sofort dem Handelsamt, dem board of trade, Mittheilung machen. Auch ist das in diesem Fall geschehen. Nun aber schreitet das Handelsamt nicht eher ein, als bis die kompetente Behörde die faktischen Verhältnisse festgestellt hat; noch hat es die Sache nicht in Angriff genommen und wird dies erst nach Weihnachten geschehen. Wenn hier der Vorschlag gemacht ist, zu diesen Verhandlungen unbedingt Jemand nach England zu schicken, so meine ich, daß das etwas sehr Bedenkliches ist. Man darf doch nicht vergessen, daß, wer dort etwa hingeschickt wurde, doch nicht überall, in allen Küstenstädten und Häfen Englands lokaliter oder personaliter Bescheid weiß. Wenn daher die Konsuln gehörige Instruktion und Ermächtigung haben, die Rechte Deutschlands in solchen einzelnen Fällen wahrzunehmen und die Befugniß, auch das ganze Ansehen der Konsuln — das ist der schwierige Punkt — nicht zu große Beschränkungen erhalten, dann, glaube ich, sind die Interessen Deutschlands hinlänglich gesichert. Wir haben gehört, daß die englische Regierung sich sofort an die deutsche gewendet hat und sind die weiteren Schritte in diesem Augenblick in Uebereinstimmung mit beiden Regierungen geschehen. Ich kann mich deshalb der Ansicht nicht verschließen, daß in der Sache von keiner Seite irgend ein Vorwurf geltend gemacht werden kann.

Es folgt die Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs betreffend das Urheberecht an Werken der bildenden Künste. Im § 6 bei welchem die Berathung beginnt, werden in 4 Nummern diejenigen Fälle aufgezählt, welche als verbotene Nachbildung nicht anzusehen sind. Dazu gehören: Die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird; die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst in plastischer Form oder umgekehrt, die Nachbildung von Werken der plastischen Kunst, welche auf Straßen ꝛc. bleibend aufgestellt sind und endlich die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen.

Punkt 3. Dieser § erhält auf den Antrag der Abgg. Ackermann-Braun folgende veränderte Fassung: „Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen ꝛc. 3) Die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an den Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen." §§ 8—15 werden ohne Diskussion genehmigt. Im § 16, welcher die Bestimmungen über die Sicherstellung des Urheberrechts enthält, wird der von der Kommission beschlossene Zusatz: „Der Richter hat auf Antrag eines Betheiligten das Gutachten von Sachverständigen einzuziehen." — nach kurzer Debatte gestrichen, im Uebrigen aber § 16 unverändert genehmigt; desgleichen die folgenden Paragraphen 17 bis 19. Ueber Paragraph 20, welcher lautet: „Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind. Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes," — erhebt sich eine längere Diskussion, in welcher von den Abgg. Dr. Grimm und Dr. Eberty für die Wiederherstellung der Reg.-Vorlage plaidirt wird, während Abg. Dr. Braun für die Beschlüsse der Kommission eintritt, dagegen die Streichung des § 21, welcher eine besondere Bestimmung für das Verhältniß zu denjenigen Ländern, welche zu dem ehemaligen deutschen Bunde gehörten, enthält — beantragt. Bei der Abstimmung werden indeß die §§ 20 u. 21 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt. Damit ist die zweite Berathung beendet.

Hierauf tritt das Haus in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Der Gesetzentwurf wird nach kurzer Debatte nach den Beschlüssen der Kommission en bloc angenommen. Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen auf Grund der Beschlüsse der X. Kommissio

§ 1 lautet: „Das Recht ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu. Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen. § 1 sowie die folgenden §§ 2—4 werden ohne Debatte genehmigt. § 5 bestimmt, daß als verbotene Nachbildung nicht anzusehen ist: die Einzelkopie eines Musters oder Modells, wenn dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird. Die Nachbildung von Mustern, welche für Flächen Erzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt und endlich die Aufnahme der Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk. Derselbe wird nach Ablehnung eines vom Abg. Dr. Grimm gestellten Antrages, welcher prinzipaliter die Streichung der Ziffer 2 dieses § event. einen Zusatz beantragt, unverändert genehmigt, desgleichen § 6 ohne Debatte. Nach § 7 wird dem Urheber des Musters der Modells der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung nach seiner Wahl ein bis 3 Jahre lang vom Tage der Anmeldung ab gewährt. Ferner ist derselbe berechtigt, gegen Zahlung einer Gebühr eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen.

Mit Zustimmung des Reg.-Kommissars, Geh. Rath Dr. Dambach, wird auf den Antrag des Abg. Dr. Websky dem § 7 folgender neuer Absatz hinzugefügt. „Der Urheber kann das ihm nach Alin. 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und zehnjährigen Schutzfrist ausüben."

Ferner wird im § 11 auf den Antrag des Abg. Grimm die Gebühr für die nach § 7 Abs. 2 zu verlängernde Schutzfrist für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre auf 2 Mark (statt 5 Mark) und von 11 bis 15 Jahren auf 3 Mark (statt 10 Mark) für jedes einzelne Muster oder Modell festgesetzt. — Im Uebrigen werden die §§ 7 und 11 unverändert genehmigt.

Die §§ 8, 9, 10 und 12 werden nach den Beschlüssen der Kommission genehmigt. § 13 erhält dagegen eine vom Abg. Websky beantragte etwas veränderte Fassung. §§ 14—16 werden genehmigt, womit die zweite Berathung beendet ist. Um 4¼ Uhr wird die Sitzung, derem letzten Theil der Reichskanzler Fürst v Bismarck beigewohnt hatte, bis Dienstag 11 Uhr vertagt. (Novelle zum Strafgesetz.)

Außerordentliche Generalsynode.

Berlin, 11. Dezember. 15. Sitzung. Präs. Graf Otto zu Stolberg eröffnet die Sitzung um 12 Uhr. Am Regierungstisch: Dr. Herrmann, Dr. Hermes, Dr. Brückner, Dr. Förster und Dr. Sydow. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung der General-Synodalordnung, und zwar über die §§ 31 bis 37. § 31 erhält nach längerer Diskussion auf den Antrag des Schulrath Dr. Schrader und Genossen folgende Fassung: „Als selbständiges Kollegium hat der Vorstand der Generalsynode den folgenden Wirkungskreis: 1. Er erledigt die ihm von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen. 2. Er beschließt über die in seiner eigenen Mitte gemachten Anträge auf Beseitigung von Mängeln, welche bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung hervortreten. Beschlüsse der letzteren Art gehen, sofern ihnen im Verwaltungswege entsprochen werden kann, als Anträge an den evangelischen Oberkirchenrath. Verlangt ihre Ausführung den Weg der Gesetzgebung, so kann der Synodalvorstand entweder die Beschreitung desselben bei der Kirchenregierung beantragen oder selbst einen Gesetzentwurf behufs seiner Einbringung in der Generalsynode ausarbeiten (§ 5). 3 Er vertritt die nicht versammelte Generalsynode, wenn Anordnungen, welche regelmäßig der beschließenden Mitwirkung der Generalsynode bedürfen, wegen ihrer Unaufschieblichkeit durch kirchenregimentlichen Erlaß provisorisch getroffen werden sollen. Solche Erlasse können nur ergehen, wenn der Synodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkennt, als auch ihrem Inhalte zustimmt, und mit ausdrücklicher Erwähnung dieser seiner Mitwirkung. Sie sind der nächsten Generalsynode zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und, wenn die letztere versagt wird, außer Wirksamkeit zu setzen. 4. Er bereitet die nächste Versammlung der Generalsynode, soweit ihm dies obliegt vor, insbesondere durch Prüfung der Legitimationen und Feststellung des der General-Synode abzustattenden Berichts (§ 26). 5. In Bezug auf die vorangegangene Versammlung erledigt er die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Geschäfte und sorgt für den Druck und die Vertheilung der Synodalprotokolle. 6) Er verwaltet die Generalsynodalkasse (§ 35). 7) Er hat die Jahresrechnungen, welche der Generalsynode und dem Synodalrath von dem evangelischen Oberkirchenrath zur Entlastung vorzulegen sind (§§ 10 und 36), einer Vorprüfung zu unterziehen und die darüber aufgenommene Verhandlung dem evangelischen Oberkirchenrath zur Kenntnißnahme und dann mit den Rechnungen der Generalsynode und dem Synodalrathe mitzutheilen. Verlangt der Synodalvorstand, bevor er sich in Angelegenheiten der unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Art schlüssig macht, eine gemeinschaftliche Berathung mit dem evangelischen Oberkirchenrath, so hat der letztere eine solche zu veranstalten."

§ 32 wird ohne Diskussion in der folgenden Fassung der Reg.-Vorlage angenommen: „Der Synodalvorstand wird zur Erledigung derjenigen Geschäfte, welche ihm selbständig bei nicht versammelter Synode obliegen (§ 31), nach Vereinbarung mit dem evangelischen Oberkirchenrath von dem Synodalpräses nach Berlin berufen. — Zu einem gültigen Beschlusse des Synodalvorstandes bedarf es der Anwesenheit von we-

nigstens fünf Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — Die Erledigung einzelner Geschäfte im schriftlichen Wege ist ausnahmsweise nach dem Ermessen des Präses zulässig. — Der Synodalvorstand regelt seinen Geschäftsgang durch seine Beschlüsse. Es steht ihm frei aus seiner Mitte für bestimmte Geschäfte Ausschüsse zu bilden oder auch einzelne Mitglieder mit solchen zu beauftragen."

Zu § 33, welcher in vier Punkten diejenigen Fälle bezeichnet, in welchen der evangelische Ober Kirchenrath mit dem Synodal Vorstand zusammen zu wirken hat, liegen mehrere Abänderungs Anträge vor, die zum Theil bei der Abstimmung die Majorität der Versammlung erhalten. Nach diesen Beschlüssen soll die Mitwirkung des Synodal-Vorstandes in der Weise stattfinden, daß die Mitglieder desselben nach vorheriger Mittheilung der Gegenstände der Berathung auf Berufung durch den Präsidenten des evang. Ober-Kirchenraths mit **vollem Stimmrecht** an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des evang. Ober Kirchenraths Theil nehmen. In der Ausfertigung solcher Beschlüsse soll ihrer Mitwirkung Erwähnung geschehen. Dem Erforderniß der Mitwirkung ist entsprochen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes Theil genommen haben.

§ 34 wird unverändert genehmigt. Derselbe lautet: „Der Synodalrath (§ 20) wird in jedem Jahre einmal in Berlin versammelt, um mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in dessen Sitzung über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu berathen, in welcher die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirath dieses landeskirchlichen Synodalorgans für nothwendig erachtet. Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath. Die Versammlung des Synodalraths fällt in den Jahren aus, in welchen die Generalsynode sich versammelt."

§ 35 wird ohne Diskussion genehmigt; ebenso § 36 mit einer redaktionellen Aenderung. § 37 erhält dagegen folgende veränderte Fassung: „Den Mitgliedern der Generalsynode, ihres Vorstandes und des Synodalrathes gebühren, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Tagegelder und Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten und werden nach den vom Evangelischen Oberkirchenrath vorläufig zu bestimmenden, definitiv mit der Generalsynode zu vereinbarenden Sätzen aus der Generalsynodalkasse bestritten."

Um 4¾ Uhr wird darauf die Sitzung auf Montag 11 Uhr vertagt. T.-O.: Fortsetzung der Berathung der Synodalordnung und zwar der Kommissionsanträge.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 13. Dezember.

— Die jetzt tagende außerordentliche Generalsynode soll, wie man hört, am 20. d. M. geschlossen werden, da die Staatsregierung eine Vertagung bis nach Neujahr nicht gern eintreten lassen möchte, wie sie des bevorstehenden Weihnachtsfestes wegen doch nothwendig sein würde und überdies die ausgeworfenen Tagegelder auch nur bis zum 20. d. M. reichen dürften. Die Beschlüsse dieser Generalsynode sind bekanntlich nicht bindend, und ebenso hat die Staatsregierung etwaigen, ihren Willensmeinungen widerstrebenden Beschlüssen gegenüber auch bereits Stellung genommen.

— Daß die unsichere Lage, welche der Kulturkampf für die katholische Geistlichkeit geschaffen, von ganz bedeutendem Einfluß auf die Anzahl der katholischen Theologie-Studirenden geworden ist, geht aus einer im „Zentralblatt für das gesammte Unterrichtswesen" veröffentlichten Statistik deutlich hervor. Danach sank diese Zahl in sämmtlichen Provinzen um mindestens 20, in der Rheinprovinz gar um 40 Prozent. Wer freilich weiß, in wie vielen Fällen der geistliche Stand nur darum ergriffen wird, weil er als die beste und am schnellsten zu erreichende Versorgung gilt, den wird eine solche Abnahme der Kandidaten am wenigsten überraschen.

— Der Justizminister hat am 6. d. M. ein neues Regulativ zu dem Gesetze vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbildung zum höhern Justizdienste erlassen und damit, ohne es in dem neuen Erlasse auszusprechen, das bisher in Geltung gestandene Regulativ vom 29. Dezember 1869 aufgehoben, für das Inkrafttreten der neuen Ordnung auch keine Frist gesetzt, so daß dieselbe sofort wirksam wird. Eine Hauptneuerung besteht darin, daß für die zur großen Staatsprüfung zu liefernde rechtswissenschaftliche Arbeit nicht mehr sechs Monate, sondern nur sechs Wochen erforderlich sind, auch bei Beurtheilung des Gesammtergebnisses dieser Prüfung das Urtheil „vorzüglich" aufhört, so daß die Prüfung entweder „ausreichend" oder „gut" bestanden wird. Was die erste Prüfung betrifft, so ist bei Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission nicht mehr von der Zuziehung eines Universitätslehrers der Rechts- oder Staatswissenschaft die Rede.

— Die Einschätzung zur Klassensteuer ist bekanntlich schon vor vier Wochen beendigt worden; jetzt hat die Steuer-Deputation Abth. II. durch Stadtrath Hübner über die Resultate berichtet. Die 191 Einschätzungs-Kommissionen mit 3030 Mitgliedern haben im Ganzen 356,379 Personen eingeschätzt; es kommen daher fast 120 Personen auf jedes Mitglied. Im vorigen Jahre wurden nur 342,345 Personen eingeschätzt, also 14,034 Personen weniger. Die Steuersumme ist dagegen pro 1876 um 253,152 Mark geringer als pro 1875; sie beträgt nämlich nur 4,158,771 Mark. Es erklärt sich dies dadurch, daß die Steuersätze für die Stufen 3 und 4 durch das Gesetz vom 16. Juni d. J. je um 3 Mark, nämlich von 15 und 12 auf 12 und 9 M. herabgesetzt worden sind.

— Der „St. Anz." Nr. 292 publizirt das Privilegium wegen Emission von 300,000 M. Prioritäts-Obligationen der Homburger Eisenbahngesellschaft vom 8. November.

Bonn, 10. Dezember. Bei einem Preßprozeß, der kürzlich in Bonn gegen die „Deutsche Reichszeitung" zur Verhandlung gelangt ist, wurde Seitens der Vertheidigung die Vernehmung des Geheimraths Aegidi beantragt und vom Gerichtshofe akzeptirt. Wie die „Germania" vernimmt, hat der Justizminister die vom Fürsten Bismarck beantragte Vornahme dieser Vernehmung in Berlin als nach dem rheinischen Gerichtsverfahren nicht statthaft zurückgewiesen und da nachträglich auch die Zeugenaussage des Fürsten Bismarck, sowie des Ministers des Innern für nothwendig erachtet worden ist, so werden die genannten drei Herren vor den Schranken des Gerichts in Bonn zu erscheinen haben.

Aus Baden, 8. Dez. Wie das „Frkf. J." schreibt, müssen auf Anordnung des Ministeriums die in der breisacher Bußgürtel-Geschichte kompromittirten zwei barmherzigen Schwestern von dort abberufen werden und dürfen im Großherzogthum nicht mehr zur Verwendung kommen, weil dieselben ohne Anordnung des Arztes der Kranken an beiden Händen und an einem Fuße Schröpfköpfe gesetzt haben 2c., während die vom Arzte verordneten Arzneien der Kranken nicht gegeben wurden.

Montevideo, 11. Novbr. Der Mörder des deutschen Vize-Konsuls v. Grävenitz in Paysandu ist vor einigen Tagen entdeckt und bestraft worden. Der Schwiegersohn des Ermordeten, Herr Hansen, traf mit einer Revolutionstruppe zusammen und hörte von einigen der Leute, daß unter ihnen sich der Mörder eines deutschen Schäfers Busch befände, der auch davon spräche, einen anderen Mord begangen zu haben. Auf Anregung des Herrn Hansen wurde der Mensch, Namens Diego Benitez, 22 Jahre alt, vernommen und soll diesen Mord und den des Vize-Konsuls außer zwei anderen eingestanden haben und kurz darauf erschossen worden sein auf Befehl des Anführers der dortigen Revolutionstruppen. Zuverlässige Berichte über das Ergebniß der Untersuchung und die Einzelheiten der Urtheilsvollstreckung fehlen noch.

Lokales und Provinzielles.

d — **Koschmin**, 11. Dezember. [Berichtigung. Zweiter Arzt.] In meinem Bericht vom 7. d. M. betreffs die Musikaufführung, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Der Schlußsatz: diese sich alljährlich wiederholenden musikalischen Aufführungen erfreuen sich stets der regsten Theilnahme von Stadt und Umgegend und geben ein rühmendes Zeugniß von der Leistung (nicht Leitung wie irrthümlich gedruckt worden,) des Seminars. — Als zweiter Arzt hat sich hierselbst Herr Dr. Fuchs, Israelit, niedergelassen, was sowohl im Interesse des bisherigen einzigen Arztes Hrn. Dr. Nepilly, als auch in dem der Stadt und Umgegend liegen dürfte. Auch früher bis zum Jahre 1870 praktizirten hier zwei Aerzte.

= **Gnesen**, 13. Dezbr. [Stadtverordnetenwahl. Volksküche. Theaterdirektor Schäfer.] In der am 9. und 10. Dez stattgefundenen Wahl von 5 Stadtverordneten hat die dem Magistrat freundlich gesinnte Partei vollständig über die liberale gesiegt. Letztere hatte in einer Vorwahl ihre Kandidaten bestimmt, brachte am Wahltage aber nur Herrn Oberkontroleur v. Bibow durch. Es sind wieder- resp. neugewählt in der 3. Klasse: Herr von Kuszkowski, Kaufmann, in der 2.: Herr Tyrocke, Maurermeister, und Herr Böder, Kreis-Sparkassen-Rendant, und in der 1.: Herr Heilbronn, Kaufmann, und Herr v. Bibow, Oberkontroleur. — Wie uns mitgetheilt wird, beabsichtigt man hier die Einrichtung einer Volksküche für die Armen der Stadt, da trotz des Aufwandes von 18,000 Mark jährlich von Seiten der Gemeinde die Noth derselben nur theilweise gehoben werden kann. Als Lokal dazu soll das alte evangelische Schulhaus benutzt werden. — Wie wir hören, will auf Anregung des hiesigen Oberstlieutenants Bleibtreu der Direktor des posener Stadttheaters Herr Schäfer hier nächstens einige Vorstellungen geben, wenn ihm durch Zeichnung von Abonnements vorher eine entsprechende Einnahme gewährleistet wird. Behufs sicheren Gelingens dieses Unternehmens hat sich aus den Spitzen der Behörden, Beamten und den vermögendsten Kaufleuten ein Komite gebildet und eine Abonnementsliste in Umlauf gesetzt.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Die Antheile der Reichsbank** sind in den letzten Tagen ziemlich stark offerirt gewesen und haben demgemäß auch einige Einbuße an ihrem Course erlitten. Die rückgängige Bewegung, welche der bisherigen Coursentwickelung so wenig entspricht, hat in den betreffenden Kreisen, wie es scheint, einiges Aufsehen erregt und Befürchtungen hervorgerufen, die wohl etwas zu weit gehen. Die Antheilsscheine der Reichsbank kommen gegenwärtig lediglich aus dem Grunde häufiger als sonst zum Verkauf, weil die Haupteinzahlung, welche 30 pCt. Agio und 50 pCt. des s. Z. gezeichneten Nominalbetrages umfaßt, vom 15. Dezember ab zu leisten ist; viele Antheile befanden sich bisher in den Händen solcher Leute, welche in denselben nur eine vorübergehende Geldanlage erblickten und die daher jetzt ihr Material auf den Markt bringen, um die Einzahlung nicht leisten zu müssen. Die Gesammtsumme der im Laufe des Monats auf die Reichsbankantheile zu leistenden Einzahlungen wird auf ca. 37 Millionen Mark angegeben und es ist erklärlich, daß unter diesen Umständen mannigfache Besitzveränderungen stattfinden, um so mehr, als vom 3. Januar ab auch die zweite Einzahlung von 50 pCt. fällig wird. In den inneren Verhältnissen der Reichsbank hat sich jedenfalls Nichts ereignet, was die Antheilseigner veranlassen könnte, sich ihres Besitzes zu entäußern, schreibt die „B. B. Z."

** **Wien**, 13. Dezember. Die Einnahmen der franz.-österreich. Staatsbahn betrugen in der Woche vom 3. bis zum 9. Dezember 587,292 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 62,753 Fl.

** **Wien**, 13 Dezember. Die Einnahmen der Karl-Ludwigsbahn betrugen in der Woche vom 3. bis zum 9. Dezember 144,423 Fl., gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 39,414 Fl.

Vermischtes.

Breslau, 12. Dezember. [Verkehrsstörungen. Zur Volkszählung. Ankauf eines Pfarrgebäudes.] Aus den verschiedensten Gegenden der Provinz werden Eisenbahn-Verkehrsstockungen gemeldet, theils sind Züge entgleist, theils sind Schneeverwehungen eingetreten, besonders gehemmt ist der Verkehr zwischen Schweidnitz und Frankenstein und Glogau und Raudten. An beide Orte ist Militär entsendet um die vorhandenen Hindernisse zu beseitigen. Auch eine ziemliche Anzahl Menschenleben hat die strenge Kälte, die allerdings jetzt einer linderen Temperatur Platz gemacht hat, schon gekostet, denn fast täglich bringen die Zeitungen Anzeigen über Erfrorene. Daß sich unter diesen Umständen die Verbrechen gegen das Eigenthum mehren liegt auf der Hand und ist sogar vor einigen Tagen die Post zwischen Waldenburg und Freiburg einem Raubanfalle ausgesetzt gewesen. — Mit dem Jahreswechsels tritt in unserem Zeitungswesen eine Aenderung dahin ein, daß die beiden landw. Fachblätter „Der Landwirth" und die „Landwirthschaftliche Zeitung" sich unter einer Redaktion und zwar unter der des Oekonomierath Korn vereinigen und als ein Blatt erscheinen. — Die mittleren Provinzialstädte Schlesiens weisen nach der Volkszählung erheblich mehr Einwohner nach als im Jahre 1871, so z. B. Liegnitz 31,000, Görlitz 45,000. — In der letzten Stadtverordneten-Versammlung ist endlich der Ankauf und der Abbruch des auf dem Christophori-Platze stehenden hölzernen Pfarrgebäudes beschlossen worden, so daß unsere Stadt Aussicht auf einen neuen freien Platz hat. Freilich trägt die alte ebenfalls hölzerne Christophori Kirche selbst nicht viel zur Verschönerung desselben bei.

* **Volkszählungsresultate.** Charlottenburg: über 25,000; Colberg: 13,662; Stolp: 18,301; Görlitz: 45,974 (gegen 42,220); Liegnitz: 31,017 (gegen 23,134); Hannover: 108,102 (19,441 mehr als bei der letzten Zählung); Barmen: 86,266 (gegen 74,449); Dortmund: 57,637 (gegen 44,420); Gotha 22,960; Koburg: 14,710; Nürnberg: 90,884 (Zunahme um 7670) Einwohner.

* **Bremen**, 12. Dezember. Von den bei der Dynamitexplosion in Bremerhafen Verunglückten sind bis jetzt 32 Todte rekognoszirt. Die „Weser Ztg." verzeichnet unter diesen einen „Adolf Kaufmann, Posen."

* **Ein reicher Lumpensammler.** Wie sich die „Times" aus Cannes in Südfrankreich schreiben läßt, ist dort ein Lumpensammler gestorben, welcher mehr als 400,000 Franks hinterließ. Als er sich sehr krank fühlte, schickte dieser Krösus in Lumpen nach einem Advokaten, um sein Testament aufzusetzen; aber bevor dies geschehen konnte, machte ein Hustenanfall seinem Leben ein Ende und er starb, ohne seinen Willen bekannt gemacht oder sein Vermögen angegeben zu haben. In der letzten Woche langte der gesetzliche Erbe an und es wurde das Inventar aufgenommen. Bei der ersten Nachsuchung fand man 300,000 Franks in Papieren, Aktien und Wechseln. Am nächsten Tage entdeckte man einen irdenen Topf mit 15,000 Franks in Gold und endlich in den Betttüchern noch weitere 90,000 Franks in Wechseln. Es ist schwer zu sagen, wer mehr überrascht war, der Erbe oder der Advokat.

Briefkasten.

B. auf W. Wir haben Ihren Brief an den Einsender gesandt und wollen zunächst seine Antwort abwarten.

H. in S. So lange Parlament und Generalsynode tagt, haben wir keinen Raum für solche Artikel.

Fuhrunternehmer in P. Wir sind über die Grundrechte der Krümperpferde von Husarenschwadronen zu wenig unterrichtet, um Ihnen sagen zu können, ob Sie sich, wenn dieselben zum Eisfahren für Private benützt werden, gegen diese Konkurrenz dadurch schützen können, daß Sie sich auf amtliche Vorschriften berufen.

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung

Telegraphische Nachrichten.

Bremen, 13. Dezember. Wie dem „Bösmann'schen Telegr.-Bur." von glaubwürdiger Seite versichert wird, hätte der Passagier Thomas aus Dresden bei seiner Vernehmung im Hospital eingestanden, daß sich noch eine zweite Kiste an Bord der „Mosel" befinde, die mit einem Uhrwerk versehen wäre, durch welches nach 8 Tagen eine Explosion derselben herbeigeführt worden wäre. Thomas selber beabsichtigte, die „Mosel" in Southampton zu verlassen.

Wien, 13. Dezember. Gutem Vernehmen nach ist die von München aus gemeldete Nachricht, daß die Prinzessin Maria Theresia, die Gemahlin des Prinzen Ludwig von Baiern, gegen das Testament des verstorbenen Herzogs von Modena Protest eingelegt habe, vollständig unbegründet.

Basel, 13. Dezember. Das Volk von Solothurn hat, wie die „Baseler Nachrichten" melden, gestern die neue Staatsverfassung mit einer Mehrheit von 2082 Stimmen angenommen.

Bremen, 14. Dezember. Eine polizeilicherseits auf der „Mosel" stattgehabte genaue Untersuchung des gesammten Passagiergepäckes ergab, daß die Gerüchte über eine zweite Kiste Dynamit unbegründet sind.

Paris, 13. Dezember. Das „Journal de Paris" erfährt, Buffet werde trotz seiner Niederlage bei der Senatorenwahl nicht demissioniren. Seit der Votirung des Wahlgesetzes betrachte der Ministerpräsident die Kammer für moralisch aufgelöst und bedürfe nicht des Vertrauens derselben. Wenn die neue Kammer ihm kein Vertrauen entgegenbringen sollte, werde er sofort demissioniren. Die Jury sprach Cassagnac und die Zeitungen, welche die von Cassagnac in Belleville gehaltene Rede veröffentlichten, frei.

Versailles, 13. Dezember. Die Nationalversammlung wählte neun Kandidaten der Linken zu Senatoren. Bertholb erhielt 350 Stimmen, Calmon 349, Gauthier 347, Jaures 351, Lafaytte 348, Lavergne 353, Leroger 352, Luro 347, Tribert 316. Von der Rechten wurde kein Mitglied gewählt.

Angekommene Fremde

14. Dezember.

BUCKOW's HOTEL DE ROME. Die Rittergutsbesitzer Iffland und Fau aus Chlebowo, Maß u. Frau aus Lulin, Koebke aus Plonkowko, kgl. Hof-Schauspieler Müller aus Wiesbaden, Bauunternehmer Schild u. Frau aus Gnesen, Gouvernante Frl. Arnaud aus Lausanne, die Kaufl. Lesser und Röttger aus Berlin, Schneider aus Worms, Schulz aus Danzig, Michael aus Königsberg, Schaefer aus Breslau.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Rittergutsbesitzer von Richthofen aus Brechhalshof, Frau Schneider a. Zembowo, Frau Martini a. Lukowo, Graf v. Itzenplitz a. Herzberg, Frankenstein und Frau Berlin, Steinlein sen a. Lussowo, Oberst und Brigade-Kommandeur v. Massenbach a. Thorn, Pr.-Lt. Berger a. Zembowo, die Kaufleute Faulenbach a. Elberfeld, Eitiz a. Berlin, Cohn a. Breslau, Jacob a. Berlin, Zimmermeister Schulz a. Exin, Postmeister Sieverth a. Exin.

Berliner Viehmarkt.

§ **Berlin**, 13. Dezember. [Wochenbericht.] Auf heutigem Viehmarkt waren an Schlachtvieh zum Verkauf angetrieben: 2630 Stück Hornvieh, 7198 St. Schweine, 6307 St. Schafe, und 1149 Stück Kälber. Die Zutrifften waren sämmtlich zu stark und drückten sehr das Verkaufsgeschäft. Namentlich war die Stimmung für Hornvieh flau und ließen die Preise nicht unwesentlich nach. Prima erzielte pro 100 Pfd. Fleischgewicht 56 bis 58 M., IIa. 47 bis 50 M., und III. 33 bis 36 M. Schweine behaupteten sich leidlich gut, der Verkehr blieb aber sehr still. Beste fette Kernwaare wurde pro 100 Pfd. Fleischgewicht mit 57 — 60 Mk. bezahlt. Hammel verhielten sich sehr still, fast leblos und vermochten Eigner nur 21—23 M. pro 45 Pfd. Fleischgewicht durchzusetzen. Kälber mußten sich mit Mittelpreisen begnügen.

Telegraphische Börsenberichte.

Danzig, 13. Dezbr. Getreide-Börse. Wetter: schwacher Frost. = Wind: Nord-West.

Weizen loko hatte heute einen recht flauen Markt und mußte man sich, um verkaufen zu können, bereit finden lassen 3 Mk. p. Tonne für alle Gattungen weniger zu nehmen, als am Sonnabend bezahlt worden ist. Zum Schluß machten Käufer nur noch Gebote um 5 M. per Tonne billiger. Verkauft sind bei etwas reichlicher eingetroffener Zufuhr 230 Tonnen und ist bezahlt für Sommer- 123, 126/7, 130, 131 Pfd. 185, 186, 189 M., 133/4 Pfd. 190 M., roth 128 Pfd. 190 M., blauspitzig 124 Pfd. 164 M., glasig 124, 125/6 Pfd. 196, 198 M., 129 Pfd. 201, 202 M., hellbunt 131/2, 132 Pfd. 209, 210 M., hochbunt glasig 127/8, 130 Pfd. 203 M., per Tonne. Termine matt, April-Mai 211 M. Br., 210 M. Gd. Regulirungspreis 199 M.

Roggen loko unverändert fest, 121 Pfd. 155 M., 125 Pfd. 155, 156 M., 126 Pfd. 157 M. pr. Tonne ist für 30 Tonnen bez. Termine nicht gehandelt, April-Mai 155 Mk. Br. Regulirungspreis 149 M. Gerste loko große — Pfd. — Mk. per Tonne bezahlt. — Hafer loko nicht gehandelt. — Wicken loko sind zu — M. pr. Tonne verkauft. — Erbsen loko recht flau, Mittel- sind zu 156, 158 M. per Tonne verkauft. Dotter loco brachte 185 M. per Tonne. — Spiritus loko zu 44,75 M. gehandelt. Termine Mai Juni 49,50 M. bezahlt.

Produkten-Börse.

Berlin, 13 Dezbr. Wind: W., schwach. Barometer 28. Thermometer +2° R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr 175—220 Rm. nach Qual. gef., gelber meckl. 198 gelb märk. 195-197 ab Bahn bz., gelber per diesen Monat 199—198 50—199 bz., Dezbr. Januar do., Jan.-Febr. —, April-Mai 209-208 50 bz, Mai-Juni 212-211,50 bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr 154—169 Rm. nach Qual. gef., russ 156—157,50, polnisch 158—160,50, inländ. 161—165 ab Bahn bz, per diesen Monat 156 50—156 bz., Dez.-Jan. do., Jan.-Februar 156 bz., Frühjahr 156—155 bz., Mai-Juni 154,50—154 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 136—183 Rm. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 135—180 Rm. nach Qual. gef., ost- u westpr. 150-173, pomm. u meckl 165—176, russ. 145—173, böhm u sächs. 165—176 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Dezbr-Jan. —, Jan-Febr. —, Frühjahr 165 bz. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 182-221 Rm. nach Qual., Futterwaare 174—180 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. — Rübsen —. — Leinöl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 68,5 Rm. bz, mit Faß —, per diesen Monat 70,5—69,5 bz., Dez.-Jan. do, Jan.-Febr. —, April-Mai 70-68,5 69,5—68,5—69,2 bz — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 27 Rm. bz., per diesen Monat 25,8 bz., Dez.-Jan. do., Jan.-Febr. —. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. loko ohne Faß 44 2 Rm. bz. per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 46,4—46,5-46,4 Rm. bz., Dez.-Jan. do., Jan-Febr. 46,6—46,7—46,6 bz., April-Mai 48,6-48,5-48,6 bz., Mai-Juni 48,8—48,9 bz., Juni-Juli 49,8—50 bz., Juli-August 51 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 00 30-28 Rm., Nr. 0 27,50 26,25, Nr. 0 u. 1 25,75-24 75 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23,50-22,25 Rm., Nr. 0 u. 1 21,50—19,50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,95 Rm. bz., Dezbr.-Jan. do., Jan.-Febr. 21,10 bz., Februar-März 21,20 bz., März-April —, April-Mai 21,50 bz., Mai-Juni do, Juni-Juli do. (B. u. H.-Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform
13. Dezbr.	Nachm. 2	27" 9''' 39	— 3°1	NO 1-2	heiter, St.
13 „	Abnds. 10	27" 11''' 63	— 6°6	NO 2-3	hlbheit. St., Ci-cu.
14 „	Morgs. 6	27" 9''' 29	— 1°0	SW 2	bedeckt, Ni.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 12 Dezbr. 1875 12 Uhr Mittags 1,44 Meter
„ „ 13. „ „ „ „ „ 1 42 „

Breslau, 13. Dezember, Nachmittags.
Fest.

Freiburger 80 75 do. junge — Oberschles. 146, 00 R. Oder-Ufer-St.-A 102 75. do. do. Prioritäten 106, 75. Franzosen 520, 00 Lombarden 190, 50 Silberrente 65, 50 Rumänier 30, 15 Breslauer Diskontobank 67 50 do. Wechslerbank 64,50 Schles. Bankv. 86, 00. Kreditaktien 358, 00 Laurahütte 68, 75 Oberschles Eisenbahnbed. --,—. Oesterreich. Banknoten 178 50 Russ. Banknoten 268, 00 Schles. Vereinsbank 89, 00 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta 84 00 Schlesische Zentralbahn —, —. Bresl Oelf. —, —

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 13 Dezember., Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Fest.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203,50. Pariser Wechsel 80,97. Wiener Wechsel 178, 20. Franzosen*) 261½ Böhm Westb. 169¾ Lombarden*) 95½. Galizier 180½ Elisabethbahn 149¼ Nordwestbahn 125½. Kreditaktien*) 178⅝ Russ. Bodenkr. 86¾ Russen 1872 99¾. Silberrente 65⅝ Papierrente 61⅞. 1860er Loose 114 1864er Loose —, 00. amerikaner de 1885 100. Deutsch-österreich. 88½ Berliner Bankverein — Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 74¼ Bankaktien 814, 50. Meininger Bank 84 Hahn'sche Effektenbank —. Darmstädter Bank 119⅝ Hess. Ludwigsb. 96⅝ Oberhessen 72¾

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 178¼, Franzosen 261, Lombarden 95⅝, Oesterr.-deutsche Bank —, Reichsbank 153⅝, Galizier —.

Frankfurt a. M., 13 Dezbr., Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 179½, Franzosen 262⅝, Lombarden 96, Galizier 180½, Elisabethbahn —, 114¼ Reichsbank 153⅝, 1860er Loose , Rudolfsbahn —, Spanier —, Ungar. Loose —, do. Schatzbonds —, Oesterr.-deutsche Bank —. Fest.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 13 Dezbr. Spekulationswerthe behauptet, Bahnen unbeachtet.

[Schlußcourse.] Papierrente 69, 30. Silberrente 73, 55 1854er Loose 106, 25 Bankaktien 923, 00. Nordbahn 1800 Kreditaktien 208, 60. Franzosen 299 25 Galizier 206 50 Nordwestbahn 146, 50. do. Lit. B. 57, 50 London 113, 60 Paris 45, 10. Frankfurt 55, 50. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 167, 00 1860er Loose 111, 70 Lomb. Eisenbahn 108 50 1864er Loose 133 50. Unionbank 78, 00 Anglo-Austr. 102, 00. Austro-türkische —, —. Napoleons 9, 12½. Dukaten 5, 35 Silberkoup. 105, 80. Elisabethbahn 171, 50 Ungarische Prämienanleihe 77, 80 Preußische Banknoten 1, 68⅝

Türkische Loose 31, 25

Wien, 13 Dezbr., Abends. Abendbörse. Kreditaktien 208, 80, Franzosen 299, 00, Galizier 206, 50, Anglo-Austr. 101, 50, Unionbank 76, 90, Lombarden 108 75, Napoleons 9, 12. Fest.

London, 13. Dezember, Nachmittags 4 Uhr.

Konsols 93$^{15}/_{16}$ Italien. 5proz. Rente 72. Lombarden 9⅝. 3prz. Lombarden-Prioritäten alte —. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 9⅜. 5proz Russen de 1871 99¼. 5proz. Russ. de 1872 98½, Silber 56½. Türk. Anleihe de 1865 24¾. 6proz. Türken de 1869 27¾ 6proz. Vereinigt St. pr. 1885 103⅞. do. 5proz. fundirte 104⅞. Oesterreich. Silberrente 66¼. Oesterr. Papierrente 61½. 6proz. ungar. Schatzbonds 93½ 6 prozent. ungarische Schatzbonds II. Emission 93¾. Spanier —. Peruaner 33¾.

Platzdiskont 2⅜ pCt.

Aus der Bank flossen heute 50,000 Pfd. Sterl.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 59. Hamburg 3 Monat 20, 59 Frankfurt a. M. 20, 59. Wien 11,60. Paris 25, 45 Petersburg 31.

Paris, 13. Dezember, Abends. Auf dem Boulevard wurden gestern Abend Anleihe de 1872 bei matter Tendenz zu 103, 10, Türken zu 24, 55 und auswärtige Spanier zu 17, 80 gehandelt.

Paris, 13 Dezember, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 66, 25, Anleihe de 1872 103, 80, Italiener 72 20, Franzosen 652, 50. Lombarden 237, 50, Türken 24, 75, Spanier 17,81 Peruaner 34¼. Matt.

Paris, 13 Dezember, Nachmittags 3 Uhr. Schluß sehr fest. [Schlußkurse.] 3proz. Rente 66, 40. Anleihe de 1872 103, 95. Italienische 5prozent. Rente 72, 35 Italienische Tabaksaktien —, —. Ital. Tabaksoblig. —, 00. Franzosen 658 75. Lombard. Eisenbahn-Aktien 239, 75 Lombard. Prioritäten 240 00. Türken de 1865 24. 70, Türken de 1869 146 00 Türkenloose 67, 00

Kredit mobilier 213, Spanier exter. 17⅞, do. inter. 15⅝ Peruaner 34¼, Societe generale 530

Suezkanal-Aktien 733, Banque ottomane 458.

New-York, 11. Dezember, Abends 6 Uhr [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 14½, niedrigste 14⅜. Wechsel auf London in Gold 4 D. 84½ C. Goldagio 14⅜. $^{5}/_{20}$ Bonds de 1885 116 do. neue 5proz. fundirte 117¼. $^{5}/_{20}$ Bonds de 1887 122¾ Erie-Bahn 16⅝. Zentral-Pacific 106½. New-York Zentralbahn 105¾. Baumwolle in New-York 13¼. Baumwolle in New-Orleans 12½. Mehl — D. — C. Raffin. Petroleum in New-York 12⅝. do. Philadelphia 12⅛. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 34 C. Mais (old mixed) 74 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8¼. Kaffee (Rio-) 19¾. Speck (short clear 10¾. Getreidefracht 10¼

Berlin, 13. Dezember. Während des gestrigen Privatverkehrs herrschte Anfangs eine abgeschwächte, später eine festere Stimmung bei ruhigem Verkehr. Auch heute gewann der Verkehr keine größere Ausdehnung, da die Spekulation überaus reservirt auftrat und auch sonst Geschäftsunlust vorherrschend war. Die Stimmung war auch heute im Wesentlichen als recht fest zu bezeichnen, die Course setzten auf spekulativem Gebiet zumeist über Sonnabend-Schlußniveau ein und konnten sich Anfangs gut behaupten; erst in der zweiten Börsenhälfte machte sich eine mäßige Abschwächung bemerklich, die das Gesammt-Resultat aber nicht wesentlich änderte.

Der Kapitalsmarkt blieb fest und ruhig, wie auch die übrigen Kassawerthe sich ziemlich behaupten konnten. Geld stellt sich etwas knapper; im Privatwechselverkehr betrug der Diskont 4½ pCt. bis 4¾ pCt.

Von den österreichischen Spekulationspapieren wurden Kreditaktien u. Franzosen am meisten und zu besseren Coursen gehandelt; Lombarden waren gleichfalls zu höheren Coursen, aber nur in ruhigem Verkehr.

Die fremden Fonds und Renten waren recht fest und ruhig; Türken und Italiener still; russische Pfundanleihen theilweise gefragt.

Deutsche und preußische Staatsfonds sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe gingen in recht fester Tendenz theilweise etwas lebhafter um.

Prioritäten waren behauptet und still; preußische mehrfach etwas schwächer.

Eisenbahnaktien, Bankaktien u. Industriepapiere waren wenig verändert und ruhig; deren spekulative Devisen steigend und lebhafter; namentlich gilt das von den rheinisch westfälischen Bahnen, Diskonto-Kommandit- und Reichsbank-Antheile, Darmstädter Bank, Laurahütte 2c.

Ultimo-Course.

Per ultimo Dezember für:	
Berg-Märk.	78,50à79 bz.
Cöln-Mindener	94,25a94,a94,75 bz.
Dortmunder	—,—
Disconto	132,75a134 25 bz.
Italiener	— —
Franzosen	521a524,50a524 bz.
Lombarden	190,50a191 50a190,50 bz.
Oesterr. Credit	359a361,50a360 bz.
Laurahütte	69a69 75a69a69 25 bz.
Rheinische	113a112 75a113,50 bz.
Türken	22,90a75 bz.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 13. Dezember 1875

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105,25 bz
Staats-Anleihe	4	99, bz G
do. do.	4½	— —
Staatsschuldsch.	3½	91,50 bz G
Präm.St.Anl. 1855	3½	130,00 B
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	258, G
K. u. Neum.Schld.	3½	91 60 bz G
Oderdeichbau-Obl.	4½	101,60 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,60 B
do. do	3½	90,75 bz
Berl. Börsen-Obl.	5	100,50 B
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,50 bz G
do.	5	105,50 G
Kur- u. Neum	3½	85,75 G
do. do.	4	93 50 B
do. neue	4½	102 25 G
Ostpreußische	—	84,60 G
do. do.	4	94,25 G
do. do.	4½	100,60 bz
do. do.	—	— —
Pommersche	3½	83,50 G
do. neue	4	93,75 et bz B
Posensche neu	4	93,25 bz G
Schlesische	3½	84,25 G
Westpreußische	3½	83,70 bz G
do. do.	4	93 40 et bz B
do. Neuland.	4	96 00 G
do. do.	4½	100,60 G
Rentenbriefe: Kur- u. Neum	4	96 70 bz
Pommersche	4	96 60 bz
Posensche	4	96 20 bz
Preußische	4	96 30 bz
Rhein.-Westf.	4	98,00 B
Sächsische	4	98,00 bz
Schlesische	4	96 50 B
Sächs.Pr.-Pfdbr. I.	5	106,50 bz
do. II.	5	102,60 bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-Pfdbr. unkündb. I.u.II.	5	102 25 bz G
Pomm. Hyp.Pr.B.	5	103 75 bz
Pr. Ctrlb.-Pfdb.kdb.	4½	100,10 B
do. (110rückz.)unk.	5	106,00 et bz G
Krupp Pt.-O.rückz.	5	101,30 bz G
Rhein. Prov.-Obl.	4½	101,50 bz G
Anhalt. Rentenbr.	—	98 50 G
Meininger Loose	—	20,00 B
Mein. Hyp. Pfd.B.	5	100 50 bz
Hmb. Pr.A. v.1866	3	176,10 G
Oldenburger Loose	3	135,60 bz G
Bad.St.-A. v.1866	—	—,—
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	120,50 bz
Bierbad.35fl.Loose	—	141,30 G
Badische St.-Anl.	—	— —
Bair. Pr.-Anleihe	4	122,50 bz G
Brschw. 20 Thl.-L.	—	83,25 bz
Cöl.-St.-Präm.-A.	3½	118 00 G
Lübecker do.	3½	172,25 bz
Mecklenb. Schuldv.	3½	89,00 G
Cöln-Mind. P.-A	3½	107,50 G

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,20 bz G
do. do. 1882 gek.	6	— —
do. do. 1885	6	100, B
Newyork. Stadt-A.	7	101,50 bz G
do. Goldanleihe	6	99 50 bz G
Finn. 10Thl.Loose	—	41,50 bz B
Italienisch. Anl.	5	70 90 bz
do. Tabaks-Obl.	6	99 90 B
do. do. Reg.-Akt.	6	489,50 G
Oester. Pap.-Rente	4⅕	61,80 et bz G
do. Silberrente	4⅕	65,50 et bz B
do. 250fl.Pr.Obl.	4	108,00 G
do. 100fl.Kred.-L.	—	318,50 etw bz B
do. Loose 1860	5	113,75 bz
do. Pr.-Sch.1864	—	256,50 bz G
do. Bodenkr.-G.	5	88,70 bz G
Poln. Schatz-Obl.	4	85,00 B
do. Pfdbr. III.Em	5	—,—
do. Part.O.500fl	4	— —
do. Liqu.-Pfandb	4	69 00 bz
Raab-Grazer Loose	4	80 25 bz B
Franz. Anl. 71. 72.	4	103, G
Rumän. Anleihe	8	103,70 G
Russ. Bodenkredit	5	86 20 bz
do. Ctr.-Bdcr.-Pf.	5	91 00 bz
do. Nicolai-Obl.	4	83,75 bz
Russ.-engl. A. v.62	5	1 0, B
do. „ „	3	— —
do. „ „ v.70	5	— —
do. 5. Stiegl.Anl	5	83,50 bz
do. 6. „ „	5	97,75 bz
do.Prm.Anl.de64	5	190,50 bz
do. „ „ 66	5	184,00 bz
Türk. Anleihe 1865	5	23 00 bz B
do. do. 1869	6	28,50 B
do. do. kleine	6	—,—
do. Loose (voll g.)	3	55, G
Ungarische Loose	—	169. G
do. Schatzscheine	6	94,50 G
do. kleine	6	94,60 G
do. do. II. Em.	6	94, et bz B
do. kleine	6	94, bz G

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Al.f.Sprit(Wrede)	7½	63,00 bz G
Barm. Bankverein	3	82. et bz G
Berg.-Märk. Bank	0	72 30 G
Berliner Bank	—	87, G
do. Bankverein	4½	74, bz G
do. Kassenverein	19	204, G
do. Handelsges.	7	94,25 bz
do. Wechslerbank	0	36 00 G
do.Prod.u.Hdlsbk.	10	88,90 B
Bresl. Discontobk.	4	67,75 bz G
Bk.f.Ldw. Kwilecki	—	67 00 B
Braunschw. Bank	7	90,00 bz
Bremer Bank	6	110, G
Ctralb. f. Ind. u. H.	4	67, bz G
Centralb. f.Bauten	5	20,50 B
Coburg. Creditbank	4	70, bz G
Danziger Privatbk.	4	115,25 G
Darmstädter Kred	4	119,60 bz G
do. Zettelbank	4	97 25 G
Dessauer Kreditbk.	4	74 10 G
Berl Depositenbank	5	— —
Deutsche Unionsbk.	4	77,75 bz
Disc. Commandit	4	134,25 bz
Geraer Bank	4	89,75 bz G
Gewb. H. Schuster	4	23 50 bz G
Gothaer Privatbk.	4	92, G
Hannoversche Bank	4	100,00 bz G
Königsberger V.-B.	4	82,00 G
Leipziger Kreditbk.	4	123,10 bz G
Luxemburger Bank	4	107 50 bz G
Magdeb. Privatbk.	4	101,00 B
Meininger Kredbk.	4	83 90 bz B
Moldauer Landesb.	4	44 G
Norddeutsche Bank	4	125,00 bz B
Nordd. gr.Cr.A.-B.	7½	104 75 bz
Ostdeutsche Bank	4	81 75 G
do. Produktenbk.	4	— —
Oesterr. Kreditbank	5	— —
Posener Prov.-Bk.	4	92 25 G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	0 80 G
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	96 30 bz
do. Bankantheile	4½	166 60 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	117,75 G
Rostocker Bank	4	99 00 B
Sächsische Bank	4	118,75 bz G
Schles. Bankverein	4	85,50 bz
Thüringer Bank	4	78,50 G
Weimarische Bank	4	70,00 bz B
Prß.Hyp.-Versicher	4	128 50 B

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	91,00 B
do. II. Em.	5	98, G
do. III. Em.	5	98 00 B
Bergisch-Märkisch	4½	98,25 G
do. II.Ser.(conv.)	4½	98, G
III. Ser. 3 v. St. g	3½	84,90 bz
do. Lit. B.	3½	84 90 bz
do. IV. Ser	4½	96,00 G
do. V. Ser	4½	96 00 bz G
do. VI. Ser	4½	96,00 bz G
do. Düsseld.-Elb	4	89,50 G
do. II. Ser.	4½	95, B
do. Dortm.-Soest	4	88 00 G
do. II. Ser.	4½	95,00 G
do. (Nordbahn)	5	102,10 bz
Berlin-Anhalt	4	96 G
do. do.	4½	99,00 G
do. Lit. B.	4½	99,00 G
Berlin-Görlitz	5	101,50 G
Berlin-Hamburg	4	93 50 G
do. II. Em.	4	93,50 G
Berl.-Potsd.-Mgdb. Lit A. u. B.	4	91,50 bz
do. Lit. C	4	89,10 bz G
Berl.-Stett. II.Em	4	91,25 B
do. III. Em.	4	92, bz B
do. IV. S. v. St. g	4½	102,50 bz B
do. VI. Ser. do.	4	91, bz B
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	95 00 G
Köln-Krefeld	4½	98 00 G
Köln-Mind. I.Em.	4½	100, G
do. II. Em.	5	103 50 G
do. do.	4	90,50 G
do. III. Em	4	88,25 G
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	91,25 G
do. V.Em	4	89,00 B
Halle-Sorau-Gub	5	95,40 bz G
Märkisch-Posener	5	101,30 G
Magdeb.-Halberst.	4½	98,80 bz B
do. do. 1865	4½	94 20 B
do. do. 1873	4½	97,50 G
do. Wittenb.	3	70,50 G
Niederschl.-Märk.	4	96 25 B
do.II.S.a62½thlr.	4	94 00 G
do. c. I. u. II. Sr.	4	96,25 B
do. con. III. Ser.	4	94 bz B
Oberschl. Lit A	5	91,40 G
do. do. B	3½	85,00 B
do. do. C	4	91 40 G
do. do. D.	4	91,30 G
do. do. E	3½	86,50 B
do. do. F.	4½	100,40 bz
do. do. G.	4½	97, G
do. do. H	4½	101,75 bz B
do. Em. v. 1869	5	103,25 G
Brieg-Neiß.	4½	96,00 G
Kosel-Oderberg	4	91,50 G
do. III. Em.	5	103, B
Niederschl. Zweigb.	3½	76,00 B
Stargard-Posen	4	91,25 bz
do. II. Em.	4½	99.00 G
do. III. Em.	4½	99 00 G
Ostpreuß. Südbhn.	5	102.00 G
RechteOder-Ufer l.	5	103 bz B
Rhein. Pr.-Oblig.	5	92,50 bz G
do. v. Staate gar.	3½	88,00 B
do.III v.1858 u.60	4½	97,50 G
do. 1862, 64, 65	4½	97,50 G
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	101,00 bz B
do. II Em.	4½	101 00 bz B
Schleswig	4½	98,25 bz
Thüringer I. Ser	4½	93,25 G
do. II. Ser.	4	100,00 G
do. III. Ser	4½	92,50 G
do. IV. u. V. Ser.	4½	1.0 00 G
Galiz. Carl-Ludwb	4½	88,25 bz
Kaschau-Oderberg	5	66,90 bz
Ostrau-Friedland	5	62 00 G
Ungar. Nordostbhn	5	61,90 B
do. Ostbahn	5	57 90 bz
Lemberg Czernowitz	5	70,75 B
do. II. Em	5	72,70 bz
do. III. Em	5	66,30 B
Mähr.Grenzbahn	5	62,25 G
Oesterr.-Franz.St.	4½	318,10 bz G
Oestr. Nordwestb.	5	84 40 bz B
Südöstr.Bhn(Lb)	3	236,00 bz G
do. Lomb. Bons de 1875	6	— —
do. do. de 1876	6	100,80 G
do. do. de 1878	6	102 00 G
Charkow-Azow	5	97 00 G
Jelez-Woronesch	5	96,50 bz G
Kozlow-Woronesch	5	97,90 bz
Kursk-Charkow	5	96,75 bz
Kursk-Kiew	5	97 90 bz
Mosko-Rjäsan	5	100 70 B
Rjäsan-Kozlow	5	98 25 bz
Schuja-Iwanow	5	96,90 B
Warschau-Teresp.	5	96 00 B
kleine	5	96 20 bz
Warschau-Wiener	5	97,50 bz
kleine	5	97,50 bz

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	20,10 bz G
Altona-Kieler	5	110,50 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	109,50 bz B
Bergisch-Märkische	4	78,50 bz
Berlin-Anhalt	4	107,75 bz G
Berlin-Görlitz	4	31,50 bz G
do. Stammpr.	5	64 70 et bz G
Balt. russ. (gar.)	3	57 00 bz
Brest-Kiew	5	57 75 bz
BreslauWarsch.S.	5	21,50 bz
Berlin-Hamburg	4	173,50 bz
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	69,25 bz G
Berlin-Stettin	4	122, bz G
Böhm. Westbahn	5	84.25 G
Brest-Grajewo	5	26,30 bz G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	82, bz B
Köln-Minden	4	94,25 bz
do. Lit. B.	5	94. bz G
Krefeld Kr. Kempen	5	0 90 bz
Galiz. Carl-Ludw.	5	90,25 bz
Halle-Sorau-Gub.	4	6 75 bz B
do. Stammpr.	5	16, bz B
Hann. Altenbeken	5	8,50 bz G
Löbau-Zittau	3½	— —
Lüttich-Limburg	4	14,40 bz G
Ludwigshaf-Bexb.	4	181,00 bz B
Kronpr.-Rudolph	5	55,50 bz
Märkisch-Posen	4	18,60 bz G
do. St.-Prior.	5	63,50 bz G
Magdeburg-Halb.	4	41,50 bz
do. St.-Prior. B.	3½	53, G
Magdeb.-Leipzig	4	212, bz
do. Lit. B.	4	90,10 G
Mainz-Ludwigsh.	4	96,00 bz
Münster-Hammer	4	96,00 G
Niederschl.-Märk.	4	96 50 bz
Nordh. Erf. gar.	4	31,75 bz
do. Stammpr.	4	23 25 bz
Oberhess. v.St.gar.	3½	73, bz G
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	147,00 bz
do. Litt. B.	3½	136, G
Oestr.Frz.Staatsb	5	— —
do. Südb.(Lomb.)	5	—,—
Ostpruß. Südbahn	4	22,75 bz G
do. Stammpr.	5	67,00 bz G
Rechte Oderuferb.	5	103, etw bz G
do. Stammpr.	5	107,90 bz G
Reichenberg-Pard.	4½	59 50 bz
Rheinische	4	113,00 bz
do. Lit.B.v.St.g.	4	91, bz
Rhein-Nahebahn	4	10,80 bz G
Russ.Eisb.v.St.gr	5	105,60 bz
Stargard-Posen	4½	100,60 bz
Rum. Eisenbahn	5	30,00 bz G
Schweizer Westb.	4	11,10 bz
do. Union	4	4,30 bz G
Thüringer	4	112,50 bz
do. B. gar.	4	87,75 G
Tamines Landen	4	0,25 bz G
Warschau-Wiener	5	228, bz G

Gold, Silber u. Papiergeld

Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,28 G
Napoleonsdor	—	16,17 bz G
Dollar	—	4,17 bz
Imperials	—	16,65 bz
Fremde Banknoten	—	99,86 bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99.925 bz
Oesterr. Banknoten	—	178,30 bz
do. Silbergulden	—	187,50 bz
Russ. Not. 100 R.	—	268,50 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	5	
Amsterd. 100fl. 8 T.	3	169,05 bz
do. do. 2 M.	3	168,30 bz
London 1 Pfr. 8 T.	3	20,36 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	4	81,05 bz
do. do. 2 M.	4	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4	81,05 bz
do. 100 Fr. 2 M.	4	80,55 bz
Wien 100 fl. 8 T.	4½	178,30 bz
do. do. 2 M.	4½	177,05 bz
Augsb. 100fl. 2 M.	5	—,—
Leipzig 100 Thl. 8 T.	5½	— —
Petersb. 100 R. 3 W.	5½	266,60 bz
do. do. 3 M.	5½	264,00 bz
Warsch. 100 R. 8 T.	4	267,10 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	60 B
Bazar-Aktien	—	90,50 bz G
Bischweil. Tuch-Fb.	—	— —
Berliner Papierfb.	—	16 00 B
do. Bockbrauerei	—	55,25 G
do. Brauer. Tivoli.	—	89,00 G
Brauer. Patzenhof.	—	98,00 bz
Brauerei Moabit	—	31,50 bz
Bresl. Br.(Wiesner	—	— —
Deut. Stahl-F. A.	—	5 B
Erdmannsd. Spin.	—	22,50 G
Elbing. M. Eisenb.	—	— —
Flora, A.-Ges. Berl	—	8,25 bz G
Forster, Tuchfabrik	—	— —
Gummifbr. Fonrob	—	44,25 G
Hannov. Masch.-G. (Egestorf)	—	24, G
Kön. u. Laurahütte	—	69, G
Königsberg. Vulkan	—	— —
Mk.-Schl. Maschin. Fabrik (Egells)	—	10 75 bz
Marienhütte	—	50, bz B
Münnich, Chemnitz	—	0,50 G
RedenhütteAkt.-G.	—	4 50 bz G
Saline u. Soolbad	—	43,50 B
Schles. Lein. Kram?	—	83,75 G
Ver. Mgd. Spr.-Br.	—	20,00 B
Wollbanku.Wollw.	—	— —

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.-V.-G.	—	7650 G
Aach. Rück-Vers. G.	—	1640 G
Allg. Eisenb. V.-G.	—	1480 G
Berl. Ld. u. W. V.-G.	—	700 G
do. Feuer-Vers.-G.	—	1440 G
do. Hagel-Ass.-G.	—	550 B
do. Lebens-V.-G.	—	2110 G
Colonia, F.-V.-G.	—	6300 G
Concordia, L.-V.-G.	—	2020 B
Deutsche F.-V.-G.	—	723 B
do. Trsp.-V.-G.	—	700 bz
Dresd. Allg. Trs.-V.	—	1050 G
Düsseldorf. do.	—	950 B
Elberfeld. F.-V.-G.	—	3500 B
Fortuna, Allg. Vrs	—	810 G
Germania, L.-V.-G.	—	438 B
GladbacherF.V.G.	—	1340 B
Kölnische Hag.V.G	—	319 G
do. Rückvers.-Ges.	—	475 B
LeipzigerFeuerv.G.	—	6240 B
Magdb. All. Unf. V.	—	290 B
do. Feuer-V.-G.	—	2260 bz B
do. Hagel-Vers.-G.	—	180 G
do. Lebens-V.-G	—	287 G
do. Rückvers.-Ges.	—	518 B
Mecklenb. Lebensvs.	—	— —
Nieder. Güt. Ass. G.	—	745 G
Nordstern, Leb. V.G	—	645 G
Preuß. Hagelvrs. G.	—	310 B
do. Hyp. V.-A.-G.	—	128,50 B
do. Lebens-V.-G.	—	285 bz
do. Nat.-Vers.-G.	—	714 B
Providentia, V.-G.	—	— —
Rhein.-Wstf. Lloyd.	—	550 B
do. do. Rück-V.-G.	—	216 bz
Sächsische do. do.	—	195 B
Schles. Feuer-V.-G.	—	601 B
Thuringia, Vers. G.	—	610 bz G
Union, Hagel-Ges.	—	300 B
do. Vers. u. Pf.-V.	—	

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.